



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Pischelsdorf am Engelbach**

**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Juni 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 2. Februar 2026 bis 3. März 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen inkl. Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	12
ERGEBNISHAUSHALT .....	13
VERMÖGENSHAUSHALT .....	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP) .....	14
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
HUNDEABGABE.....	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	16
LUSTBARKEITSABGABE.....	16
GRUNDSTEUER .....	16
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN .....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>18</b>
DARLEHEN.....	18
HAFTUNGEN.....	19
KASSENKREDIT.....	19
GELDVERKEHRSSPESEN.....	20
<b>PERSONAL.....</b>	<b>21</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	22
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	23
REINIGUNG .....	24
KINDERBETREUUNG .....	24
ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN - GEMEINDEKOOPERATIONEN .....	24
<b>BAUHOFF .....</b>	<b>26</b>
WINTERDIENST.....	26
BEREITSCHAFTSDIENSTE .....	27
FUHRPARK.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG.....	28
ABWASSERBESEITIGUNG .....	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGARTEN .....	35
KINDERGARTENTRANSPORT .....	36
KLEINKINDERBETREUUNG .....	37
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....</b>	<b>39</b>
WALD.....	39
VERMIETUNG .....	39
VERPACHTUNG.....	39
SPORTANLAGEN .....	40
MUSIKHEIM .....	40
TURNHALLE.....	40
VOLKSSCHULE .....	41
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....	41
NACHMITTAGSBETREUUNG .....	41
FEUERWEHREN .....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	43
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE.....	43

ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	43
INTERESSENTENBEITRÄGE .....	44
FREIWILLIGE AUSGABEN .....	44
NAHWÄRMEVERSORGUNG .....	44
STROM .....	45
VERSICHERUNGEN .....	45
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>46</b>
GEMEINDERAT .....	46
GEMEINDEVORSTAND .....	46
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	46
SITZUNGSGELD .....	46
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	46
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>48</b>
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN .....	49
SANIERUNG UND ERWEITERUNG DES KINDERGARTENS .....	49
NEUBAU DES FEUERWEHRHAUSES WAGENHAM .....	49
NEUERRICHTUNG DES SPORTPLATZES .....	50
STRAßENBAUPROGRAMM.....	50
ANKAUF DER LIEGENSCHAFT PISCHELSDORF NR. 1 .....	50
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>51</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die freien Finanzmittel stellten sich im Prüfungszeitraum rückläufig dar. Sie umfassten 2023 370.885 Euro und 2024 ein Minus von 201 Euro. Auch zum Budget 2025 ergab sich ohne Berücksichtigung der Härteausgleichsfondsmittel – Verteilvorgang 1 ein Minus von 176.200 Euro. Ab 2026 erwartet die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb externer Photovoltaikanlagen hohe Einzahlungen aus Pachtzinsen und Landschaftsabgaben und damit einhergehend eine deutliche Verbesserung ihrer Finanzsituation.

In den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 waren ausgeglichene Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Die den investiven Einzelvorhaben zugeführten Geldmittel der laufenden Finanzgebarung betragen 205.270 Euro (2023) und 67.828 Euro (2024).

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0) wies 2023 ein Plus von 158.753 Euro und 2024 ein Minus von 143.040 Euro aus.

Die Vermögensbestände stiegen um 1.989.372 Euro auf 19.566.529 Euro.

Die Gemeinde rangierte 2024 mit einer Finanzkraft von 1.190 Euro je Einwohner landes- und bezirkswweit auf den unterdurchschnittlichen 371. und 44. Plätzen.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht mit jährlich 30 Euro dem gesetzlichen Höchstwert. Die Abgabe für die sonstigen Hunde erfüllt den Landesrichtsatz von jährlich 50 Euro.

Die Gemeinde passte ihren Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale den gesetzlichen Höchstwerten an.

Da zu einem Bauvorhaben keine Baufertigstellungsanzeige einlangte, ergab sich zur Grundsteuer über einen längeren Zeitraum eine Verjährung. Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen und die korrekte Erfassung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister zu achten.

Die den Feuerwehren im Rahmen der Anzeige von Veranstaltungen fälschlicherweise in Rechnung gestellten Verwaltungsabgaben sind zu refundieren.

## Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde in Form von Darlehen und Haftungen sowie des Kassenkredits beliefen sich Ende 2024 auf 6.975.559 Euro bzw. 3.914 Euro je Einwohner. Der hohe Verschuldungsgrad relativiert sich jedoch im Hinblick darauf, dass große Anteile der Verbindlichkeiten die Abwasserbeseitigung betrafen, die eine Auszahlungsdeckung von 72 % aufwies.

Der Netto-Schuldendienst lag 2023 und 2024 bei 118.156 Euro und 159.474 Euro, bevor er 2025 primär bedingt durch die Neuverschuldung auf 202.864 Euro stieg. Für den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung waren Schuldendienstsätze von jährlich im Schnitt 35.436 Euro zu entrichten. Mittelfristig ist in Summe eine rückläufige Schuldenbelastung zu erwarten.

Die Darlehensverzinsungen lagen zum Großteil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

## Kassenkredit

Der Gemeinderat beschloss im Rahmen des Nachtragsvoranschlags 2025 und des Voranschlags 2026 über den rechtlichen Möglichkeiten gelegene Kassenkreditrahmen. Die Vorgaben für die Höhe der Kassenkredite sind zu beachten.

Für den Kassenkredit sollten nach den Richtlinien des Landes OÖ mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, eingeholt werden.

Die Gemeinde finanzierte Ende 2024 und 2025 Fehlbeträge der investiven Einzelvorhaben entgegen den gesetzlichen Regelungen durch die Kassenkredite. Die Vorgaben zur Verwendung der Kassenkredite sind zu beachten.

### **Geldverkehrsspesen**

Es wird empfohlen, mit der Bank Verhandlungen zur Reduzierung der Geldverkehrsspesen inkl. der Streichung der Umsatz- und Rahmenprovision sowie zur Verrechnung von Habenzinsen auf dem Girokonto zu führen.

### **Personal**

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) betragen 883.890 Euro (2023) und 1.045.654 Euro (2024).

Da alle Bediensteten dienstrechtlich dem Gehaltsschema Neu zugeordnet sind, können im Dienstpostenplan die Einstufungen nach dem Gehaltsschema Alt gestrichen werden.

Die im Dienstpostenplan dargestellten 3 Beamtdienstposten waren durch Vertragsbedienstete besetzt. Der Gemeinderat sollte eine Grundsatzentscheidung über den Weiterbestand der Beamtdienstposten oder die Umwandlung in Dienstposten für Vertragsbedienstete treffen.

Das Ausmaß der in der Amtsleitung abgerechneten Überstunden stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Aufgabenanalyse vorzunehmen und basierend darauf eine Neuordnung und -verteilung der Aufgabenbereiche anzustreben. Diese sollten zu einer Aufgaben- bzw. Zeitentlastung des Amtsleiters führen.

Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit einer elektronischen Zeiterfassung zu überlegen.

Bei Vorliegen verwendungsbezogener spezieller Ausbildungen kann den pädagogischen Assistentenkräften die dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage zuerkannt werden.

Der Gemeinderat sollte mögliche Kooperationsprojekte mit anderen Gemeinden thematisieren und forcieren.

### **Bauhof**

Der Winterdienstvertrag mit dem externen Dienstleister ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf eine Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine solche innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

### **Wasserversorgung**

Die privatwirtschaftlich geführte Wasserversorgungsanlage Ottendorf erzielte 2023 einen Fehlbetrag von 7.024 Euro und 2024 einen Überschuss von 959 Euro. Zum Zwecke der Ansparung von Geldmitteln für künftig notwendige Instandhaltungen wird die Festsetzung höherer Wasserbezugsentgelte empfohlen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit den Wasserbeziehern schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Eine Voraussetzung für die Darstellung der Betriebsgebarung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage unter dem Haushaltsansatz 850 ist eine vom Gemeinderat beschlossene Satzung für die Einrichtung der Versorgungsanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Die laufende Betriebsgebarung der öffentlichen Versorgungsanlage erwirtschaftete Defizite von 12.230 Euro (2023) und 2.704 Euro (2024). Ein mittelfristiges Ziel sollte die Erzielung einer Auszahlungsdeckung und daneben die Möglichkeit der Schaffung von Rücklagen für künftig zu erwartende Instandhaltungen sein. Es wird empfohlen, den Wasserverkaufspreis für die Wassergenossenschaften anzuheben. Zu den sonstigen Wasserbeziehern wird weiters empfohlen, höhere Bezugsgebühren festzusetzen und den Gebührenabschlag von 25 % für Wasserverbräuche ab 201 m<sup>3</sup> zu überdenken.

Die Wassergebührenordnung sollte hinsichtlich der degressiven Anschlussgebühr und Bereitstellungsgebühr angepasst werden.

### **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb erzielte 2023 und 2024 Defizite von 115.708 Euro und 181.806 Euro. Es wird daher empfohlen, höhere Benützungsgebühren festzusetzen.

Die Gebührenkalkulation ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bringt für den Gemeinderat die wichtige Erkenntnis, wie hoch die laufenden Gebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Entgegen den Regelungen in der Kanalordnung übernahm die Gemeinde 2023 im Rahmen der Errichtung eines Kanalanschlusses Kosten von 1.752 Euro. Die Kosten für die Anschlussherstellung und -instandhaltung sind vom Objekteigentümer zu tragen.

### **Abfallbeseitigung**

Der Betrieb erwirtschaftete 2023 und 2024 Überschüsse von insgesamt 10.056 Euro.

### **Kindergarten**

Der Fehlbetrag lag 2023 bei 161.373 Euro, bevor er 2024 auf 116.718 Euro sank. Bei Umlegung auf die 3 Gruppen ergaben sich Subventionsquoten von 53.791 Euro (2023) und 38.906 Euro (2024). Da für 2025 und 2026 Defizitanstiege auf 205.100 Euro und 220.200 Euro budgetiert waren, wird empfohlen, Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Der monatliche Elternbeitrag zum Kindergartentransport betrug 30 Euro für das 1. Kind und 15 Euro für jedes weitere Kind einer Familie.

### **Kleinkinderbetreuung**

Das Land OÖ erteilte der Gemeinde mit Beginn des Arbeitsjahres 2023/24 eine Verwendungsbewilligung für die provisorische Unterbringung einer Krabbelstube in der Volksschule. Die Gemeinde entschied sich jedoch für die Installierung einer „freien“ Kleinkinderbetreuung, die 2023 und 2024 Fehlbeträge von 44.880 Euro und 84.268 Euro verursachte.

Es ist kritisch anzumerken, dass die Gemeinde durch die Führung der „freien“ Kleinkinderbetreuung auf die Möglichkeiten der Lukrierung eines jährlichen Landesbeitrags für den laufenden Betriebsaufwand verzichtete. Die Gemeinde sollte die Betreuung der Kleinkinder in Form einer Krabbelstube organisieren.

### **Wald**

Der Wald belastete die Finanzgebarung 2023 und 2024 mit insgesamt 6.324 Euro, wovon der Großteil den beim Generationenplatz befindlichen Wald betraf. Es wird empfohlen, ein Schätzgutachten zur Waldfläche von 4.400 m<sup>2</sup> erstellen zu lassen und eine Vermögensveräußerung zu überlegen.

### **Vermietungen**

Bei einer Neuvermietung der Schulwohnungen ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

## **Verpachtung**

Es wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts für die Verwendung der freien Grundstücke der Gemeinde zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.

Es wird empfohlen, zu der beim Bauhof gelegenen Pachtfläche Verhandlungen auf eine Erhöhung des Zinses aufzunehmen.

## **Sportanlagen**

Der Gemeinderat sollte sich mit der Entscheidung über die Form der Weiternutzung der bei der Volksschule gelegenen Sportanlagen befassen.

## **Musikheim**

Die Nutzungsvereinbarungen für das Musikerheim sollten hinsichtlich der gänzlichen vereinsseitigen Übernahme der Betriebskosten angepasst werden.

## **Turnhalle**

Die Tarif- und Benützungsordnung bedarf einer Anpassung.

## **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Verwaltungskosten dürfen bei der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Nachmittagsbetreuung

Diese subventionierte die Gemeinde mit Geldmitteln von 16.416 Euro (2023), 24.476 Euro (2024) und 25.363 Euro (2025).

## **Feuerwehren**

Die für das Feuerwehrwesen bereitgestellten Geldmittel von 37.323 Euro (2023) und 42.065 Euro (2024) bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Da die Feuerwehr-Tarifordnung nicht dem aktuellen Stand entspricht, hat der Gemeinderat eine Neufassung zu beschließen.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Infrastrukturkostenvereinbarungen können für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Kosten der Herstellung der notwendigen Infrastruktur umfassen.

## **Aufschließungsbeiträge**

Es ist auf die ordnungsgemäße Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge inkl. Berücksichtigung der Wertanpassung bei Vorschreibung der Interessentenbeiträge zu achten. Die Gemeinde hat die nachträgliche Aufrollung der mangelhaft vorgeschriebenen Beiträge zu prüfen.

## **Erhaltungsbeiträge**

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Anhebung des Erhaltungsbeitrags für die Abwasserbe-  
seitigungsanlage auf 66 Cent je m<sup>2</sup> zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

## **Freiwillige Ausgaben**

Die freiwilligen Ausgaben bewegten sich 2025 mit 34.235 Euro innerhalb der Landesvorgaben. Die Auszahlung einer Vereinsförderung kann nur aufgrund eines Antrags, dem ein Verwendungsnachweis beizulegen ist, erfolgen.

## **Strom**

Vor der Vergabe eines Energieliefervertrags sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

## **Versicherungen**

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

## **Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat in jedem Vierteljahr wenigstens einmal zusammenzutreten.

Eine genehmigte Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats ist von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die jährlichen Budgetansätze und Auszahlungen lagen innerhalb der vorgegebenen Rahmen.

Der Bürgermeister gewährte alljährlich jedem Bediensteten Gutscheine von 50 Euro, wobei hierfür die Zuständigkeit beim Gemeindevorstand gelegen wäre. Die weitere Auszahlung ist aus dienstrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt und daher zumindest bei der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses nicht mehr zu gewähren.

## **Investitionen**

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben erreichten eine Summe von 7.213.787 Euro. Daneben umfasste auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von 209.016 Euro.

Unter den investiven Einzelvorhaben ergab sich Ende 2025 ein Gesamtfehlbetrag von 1.403.145 Euro. Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Neue Investitionen sind bis 2030 im Umfang von 1.860.800 Euro vorgesehen. Zur Teilbedeckung der Fehlbeträge aus 2025 und der neuen Investitionen ist die Bereitstellung von Geldmitteln aus der laufenden Finanzgebarung von 994.900 Euro dargestellt. Die Realisierung neuer Projekte ist davon abhängig, ob es der Gemeinde möglich sein wird, diese hohen Eigenanteile tatsächlich aufzubringen. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 78 %.

Im Zusammenhang mit den Vorhaben der Sanierung und Erweiterung des Kindergartens sowie des Neubaus des Feuerwehrhauses Wagenham beschloss der Gemeindevorstand verschiedene Auftragsvergaben. Die die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre beim Gemeinderat gelegen.

Das Vorhaben der Neuerrichtung des Sportplatzes wies Ende 2025 einen vorläufigen Überschuss von 418.558 Euro aus. Er war auf ein über dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommenes Zwischenfinanzierungsdarlehen zurückzuführen. Darlehenszuzahlungen sind stets dem tatsächlichen Geldbedarf anzupassen.

Für die Ausschreibung und Vergabe des jährlichen Straßenbauprogramms sind die Vorgaben gemäß Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von Vergleichsangeboten fordert, zu beachten.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung der gemeindeeigenen Liegenschaft Pischelsdorf Nr. 1 zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Weiterveräußerung angedacht werden.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegroße (km²):	32,83
Seehöhe (Hauptort):	433 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	40

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	56,42
Güterwege (km):	3,82
Landesstraßen (km):	24,40

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	7	2		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.639
Registerzählung 2011:	1.639
Registerzählung 2021:	1.712
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.784
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.792
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.868

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	1,00
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	13,65
Druckleitungen (km):	9,94
Pumpwerke Kanal:	13

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		4.064.254	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:		0	
Förderquote 2026 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:		78 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.190	Rang (Bezirk / OÖ):*	44 / 371

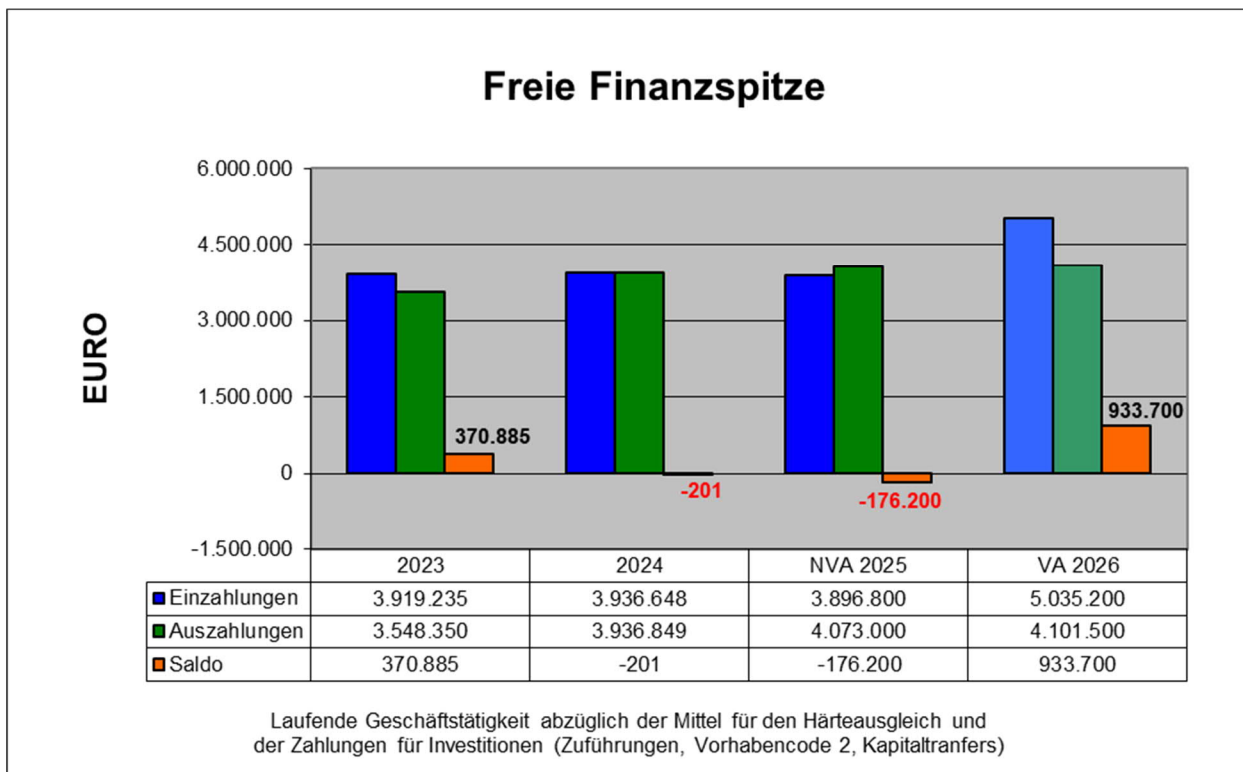
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	3 Gruppen, 55 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 82 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freien Finanzmittel umfassten 2023 ein Volumen von 370.885 Euro, bevor sich 2024 ein geringfügiges Minus von 201 Euro ergab. Zu den Budgetzahlen des Nachtragsvoranschlags 2025 errechnete sich ein Negativwert von 176.200 Euro. Aus diesem Grunde erhielt die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von 175.400 Euro, zu denen die Auszahlung 2026 erfolgte. Im Voranschlag 2026 war mit freien Mitteln von 933.700 Euro eine deutliche Verbesserung der Finanzsituation dargestellt. Die Gemeinde erwartet ab 2026 im Zusammenhang mit dem Betrieb externer Photovoltaikanlagen hohe Einzahlungen aus Pachtzinsen und Landschaftsabgaben, die sie mit 1.097.000 Euro budgetierte.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

### Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt wies zur laufenden Haushaltsgebarung die nachfolgenden Ergebnisse aus (Euro):

Jahr	2023	2024	NVA 2025	VA 2026
Saldo 1 – Operative Gebarung	514.139	195.243	-69.700	1.056.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	-45.799	-1.441.556	-1.551.400	214.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-157.907	764.569	1.270.000	-721.600
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>310.433</b>	<b>-481.774</b>	<b>-351.100</b>	<b>548.800</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	310.433	-481.774	-175.700	548.800
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-175.400</b>	<b>0</b>

Im Rechnungsabschluss 2023 ergab sich ein gänzlich ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieses erzielte die Gemeinde dadurch, dass sie die zum Jahresende vorhandenen freien Geldmittel der laufenden Gebarung von 205.270 Euro zu den investiven Einzelvorhaben transferierte. Diese Vorgehensweise wählte sie auch 2024 mit Zuführungen von 67.828 Euro.

Stellte sich der Voranschlag 2025 ausgeglichen dar, so ergab sich im Entwurf des Nachtragsvoranschlags ein Minus von 175.400 Euro. Dieses glich das Land OÖ durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 aus, zu denen die Flüssigmachung jedoch erst 2026 erfolgte. Aufgrund der negativen Finanzentwicklung konnte keine Bereitstellung von laufenden Geldmitteln für die investive Gebarung vorgesehen werden.

Im endgültigen Nachtragsvoranschlag 2025 berücksichtigte die Gemeinde entgegen den Vorgaben gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds. Bei korrekter Darstellung hätte sich ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung der Voranschläge sind zu beachten.*

Im Voranschlag 2026 budgetierte die Gemeinde trotz Bereitstellung hoher laufender Geldmittel für die Investitionstätigkeit von 890.700 Euro wieder ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Möglichkeit der Budgetierung solch hoher Eigenanteile stand primär im Zusammenhang mit zu erwartenden Pachtzinsen und Landschaftsabgaben durch Energieversorgungsunternehmen betriebene Photovoltaikanlagen.

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) aus 2023 und 2024 errechnete sich ein hoher negativer Gesamtsaldo von 777.973 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Entwicklung des Schuldenstands. Er erhöhte sich 2023 und 2024 im Gesamtausmaß von 606.662 Euro, da die Neuverschuldung die Darlehenstilgungen überstieg.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse 2023 und 2024 ergaben einen negativen Gesamtsaldo von 171.341 Euro.

### **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Ergebnishaushalt entwickelte sich wie folgt (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>NVA 2025</b>	<b>VA 2026</b>
Erträge	4.922.589	4.556.589	4.368.400	6.372.400
Aufwendungen	4.763.836	4.699.629	4.723.200	5.639.500
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>158.753</b>	<b>-143.040</b>	<b>-354.800</b>	<b>732.900</b>
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0

Das Nettoergebnis stellte sich 2023 positiv mit 158.753 Euro dar, im Gegensatz zu 2024, das negativ mit 143.040 Euro ausfiel.

Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum über keine Finanzrücklagen.

## Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Euro):

<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	17.508.167	19.536.524	2.028.357
Kurzfristiges Vermögen	68.990	30.005	-38.985
<b>Summe</b>	<b>17.577.157</b>	<b>19.566.529</b>	<b>1.989.372</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.505.853	6.521.566	15.713
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.500.620	8.709.473	1.208.853
Langfristige Fremdmittel	3.357.315	3.977.295	619.980
Kurzfristige Fremdmittel	213.369	358.195	144.826
<b>Summe</b>	<b>17.577.157</b>	<b>19.566.529</b>	<b>1.989.372</b>

### Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2024

Der Vermögensstand stieg im Betrachtungszeitraum um 1.989.372 Euro auf 19.566.529 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten sowie -anlagen etc.). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den kurzfristigen Forderungen.

Die langfristigen und auch die kurzfristigen Fremdmittel stellten überwiegend Finanzschulden dar.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 78 %.

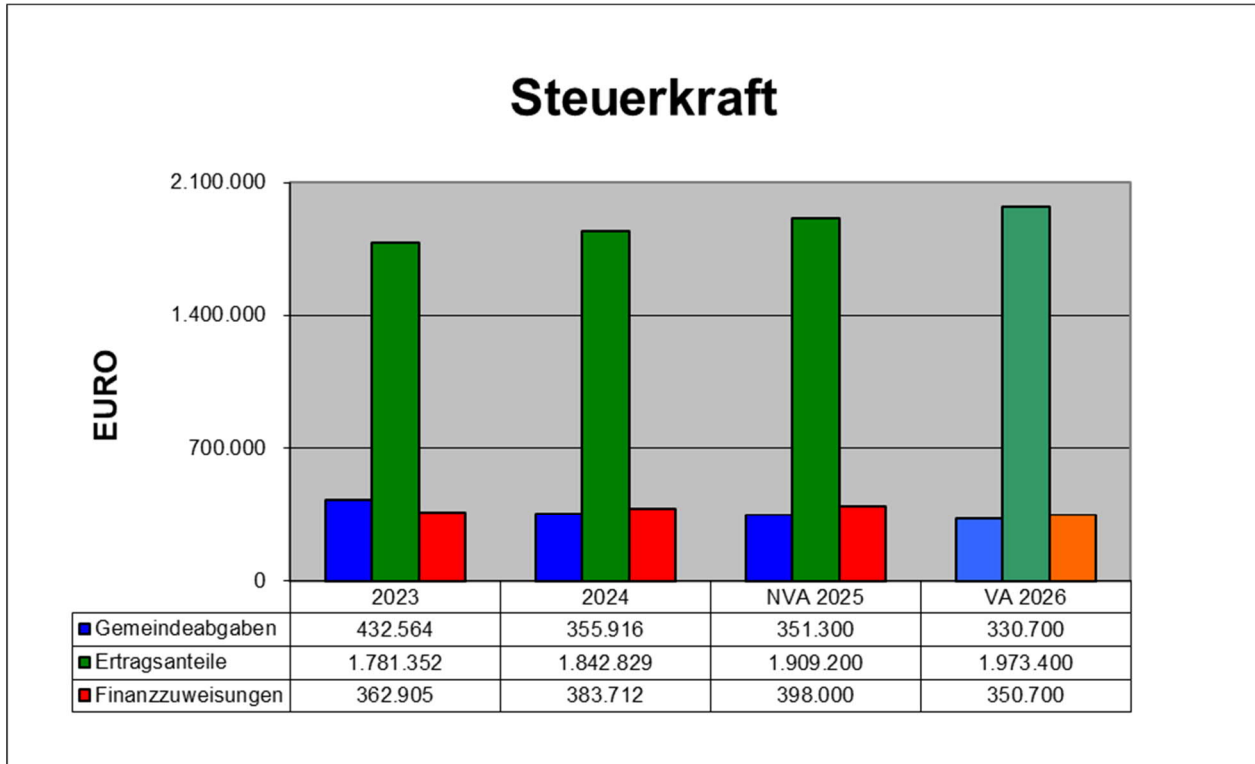
### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostiziert von 2027 bis 2030 für den Finanzierungshaushalt durchgehend ausgeglichene Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit.

Dem entgegen stellen sich die Prognosen für den Ergebnishaushalt (Saldo 0) negativ dar (2027: -128.200 Euro, 2028: -113.800 Euro, 2029: -106.000 Euro und 2030: -27.300 Euro). Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgesehenen Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur nicht ausreichen werden, somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge bedeckt werden können.

## Finanzausstattung



Die Gemeinde rangierte 2024 mit einer Finanzkraft von 1.190 Euro je Einwohner landes- und bezirkswweit (438 und 46 Gemeinden) auf den unterdurchschnittlichen 371. und 44. Plätzen.

Die Steuerkraft lag 2023 bei 2.576.821 Euro und 2024 bei 2.582.457 Euro. Für 2025 war ein Anstieg auf 2.658.500 Euro budgetiert, wobei tatsächlich 2.659.966 Euro erwartet werden können. Für 2026 ist gegenüber 2025 ein Rückgang auf 2.654.800 Euro budgetiert.

Die Ertragsanteile stiegen von 2023 auf 2024 von 1.781.352 Euro auf 1.842.829 Euro. Sie waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 70 % beteiligt. Auch für 2025 war ein weiterer Anstieg auf 1.909.200 Euro dargestellt, wobei aller Voraussicht nach 1.905.559 Euro zu erwarten sind. Für 2026 sind weitere Zuwächse dargestellt.

Die aufgelisteten Gemeindeabgaben erreichten im Schnitt 15 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2023	2024
Kommunalsteuer	249.291	171.785
Grundsteuer A+B	140.695	144.835
Sonstige	42.578	39.296
<b>Summe</b>	<b>432.564</b>	<b>355.916</b>

Das erhöhte Kommunalsteueraufkommen 2023 war primär auf Einmaleffekte im Zusammenhang mit verstärkten Bautätigkeiten zurückzuführen. Entgegen der 2025 budgetierten Summe an Gemeindeabgaben von 351.300 Euro sind tatsächlich solche von 356.515 Euro zu erwarten.

Der Anteil der Finanzzuweisungen betrug durchschnittlich 15 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	2023	2024
Finanzzuweisungen des Bundes	203.219	205.418
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	159.686	178.294
<b>Summe</b>	<b>362.905</b>	<b>383.712</b>

Die für 2025 budgetierten Finanzzuweisungen entsprachen mit 398.000 Euro in etwa den tatsächlich zu erwartenden 397.893 Euro. Für 2026 ist ein Rückgang auf 350.700 Euro dargestellt.

### **Hundeabgabe**

Zur Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat die gesetzlichen Höchstwerte (2023 und 2024 von jährlich 20 Euro sowie ab 2025 von jährlich 30 Euro).

Die jährliche Abgabe für die sonstigen Hunde lag bis 2024 bei 25 Euro, bevor der Gemeinderat ab 2025 die Anhebung auf den Mindesttrichsatz des Landes OÖ von 50 Euro beschloss.

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe betragen 2023 und 2024 durchschnittlich 4.363 Euro, bevor 2025 aufgrund der Abgabenerhöhung Zuwächse auf 8.420 Euro erzielt werden konnten.

### **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Die Gemeinden können gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben (bis zu 150 % für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Dauercamper und bis zu 200 % für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche).

Der Gemeinderat beschloss letztmalig am 12. Dezember 2019 eine Verordnung mit den gesetzlichen Höchstzuschlägen. Die Einzahlungen umfassten 3.945 Euro (2023), 4.065 Euro (2024) und 3.758 Euro (2025).

### **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2015. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Einzahlungen aus der Lustbarkeitsabgabe konnten im Prüfungszeitraum keine lukriert werden.

### **Grundsteuer**

Die Verpflichtung der Gemeinden für die Erfassung von Bauvorhaben im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister besteht seit 2004. Die Erfassung der Baufertigstellungsanzeige kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die Gemeinde hat die Benützung baulicher Anlagen zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorgelegt wird.

Der Auszug der Gemeinde aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2021 wies 4 offene Erfassungen aus. Diese betrafen Baubewilligungen aus 2005 und 2019 (je ein Fall) sowie aus 2020 (2 Fälle).

Die Durchsicht der 4 Bauakte ergab die nachfolgenden Sachverhalte:

- Zur Baubewilligung aus 2005, zu der die Errichtung etwa 2006 erfolgte, langte bei der Gemeinde keine Baufertigstellungsanzeige ein. Die Gemeinde urgierte letztmalig im Jänner 2026 die Vorlage der Anzeige. Eine Neubewertung erfolgt laut einer Mitteilung des Finanzamts mit Stichtag 2021, wobei bei der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt kein neuer Einheitswertbescheid einlangte. Aufgrund der fehlenden Baufertigstellungsanzeige ergab sich für einen langen Zeitraum eine Verjährung der Grundsteuer.
- Zu einem Fall langte im Oktober 2023 die Baufertigstellungsanzeige ein, zu der jedoch im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister fälschlicherweise keine Erfassung erfolgte.
- Zu den restlichen 2 Bauvorhaben waren die Fristen für die Fertigstellung von 5 Jahren noch nicht verstrichen.

*Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen und die korrekte Erfassung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister zu achten.*

## **Gemeindeverwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen).

Die Überprüfung ergab Beanstandungen zu den Verwaltungsabgaben für Veranstaltungsanzeigen, da die Gemeinde den Feuerwehren fälschlicherweise solche von 18 Euro je Veranstaltung vorschrieb.

Die im Feuerwehrbuch eingetragenen öffentlichen Feuerwehren sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches laut § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit. Feuerwehren haben laut § 5 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu ihren Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Dies kann nachvollziehbarerweise auch durch Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Feuerwehrfesten, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfeste dem gesetzlichen Wirkungsbereich im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 zuzurechnen sind und daher keine Abgabepflicht nach Tarifpost 32 besteht.

*Die Verwaltungsabgaben sind den Feuerwehren zu refundieren.*

## **Kundenforderungen**

Die Kundenforderungen lagen Ende 2025 ohne Berücksichtigung der langfristigen Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse zum Siedlungswasserbau von 1.109.098 Euro bei 15.763 Euro. Dieser Umfang kann als akzeptabel angesehen werden.

Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Zahlungserleichterungen in Form einer Stundung oder Ratenzahlung von Abgabenforderungen.

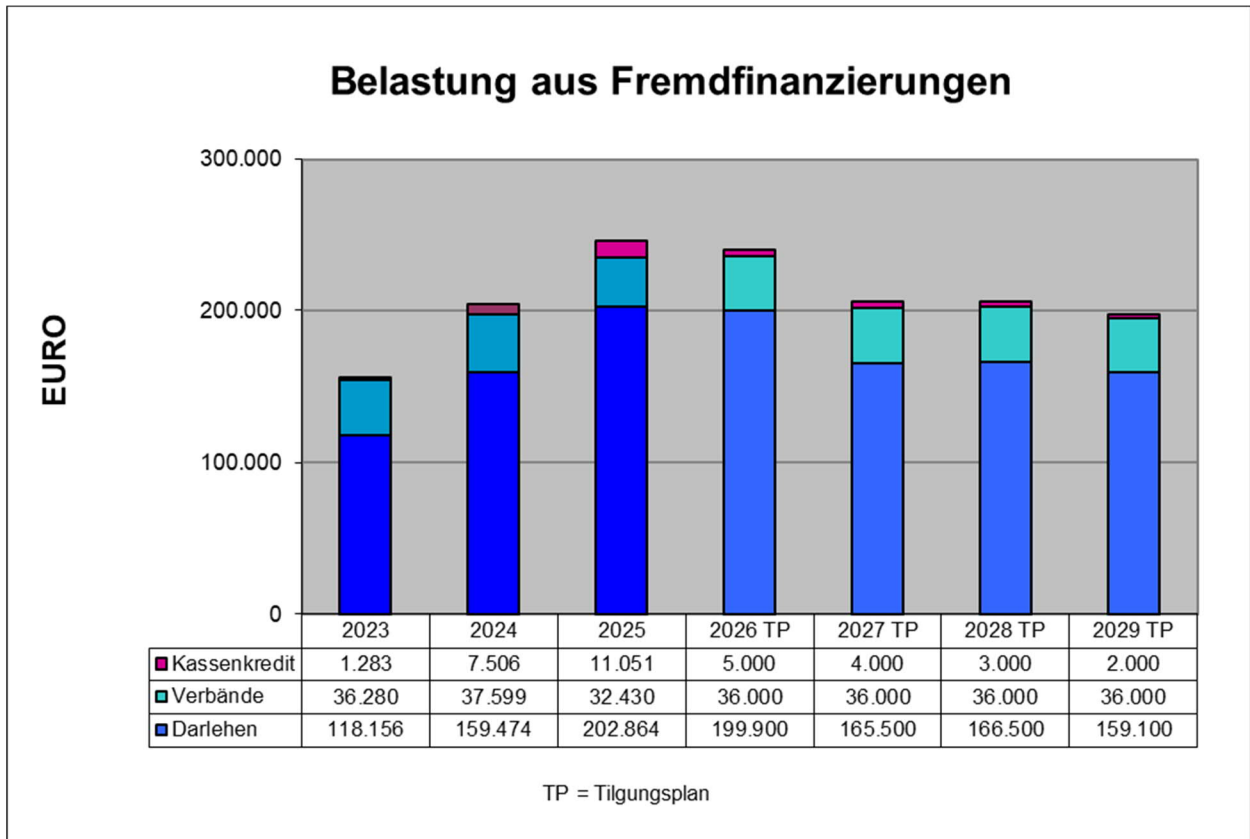
Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Einzahlungen (Nebenansprüche) beliefen sich von 2023 bis 2025 auf insgesamt 930 Euro.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt ist gemäß Bundesabgabenordnung der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Er beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist unzulässig.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß Bundesabgabenordnung einzumahlen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die Gemeinde stellte Abgabenbescheide entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus.

## Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Sollzinsen zu den Kassenkrediten und die Schuldendienste zu den Darlehen des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung sowie der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse und ohne Berücksichtigung von Sondertilgungen sowie der Rückzahlung von Zwischenfinanzierungen). Es bestanden keine „Gemeinde-KG“ und Leasingverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahresende	2022	2023	2024	2025
Darlehen	3.250.594	3.092.687	3.857.255	5.123.714
Kassenkredit	82.034	-211.035	241.674	1.384.621
Haftungen	652.198	587.131	527.437	467.224
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.984.826</b>	<b>3.468.783</b>	<b>4.626.366</b>	<b>6.975.559</b>
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.344</b>	<b>1.712</b>	<b>2.659</b>	<b>3.914</b>

Der Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung 2024 der 46 Gemeinden des Bezirkes Braunau und der 438 öö. Gemeinden wies für die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach mit den 5. und 98. Rängen einen hohen Verschuldungsgrad aus. Dieser relativiert sich jedoch im Hinblick darauf, dass der Großteil der Verbindlichkeiten die Abwasserbeseitigung betraf, die eine Auszahlungsdeckung von durchschnittlich 72 % aufwies.

### Darlehen

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2025 mit 62 % die Abwasserbeseitigung, 31 % den Sportplatz (davon eine Zwischenfinanzierung von 27 %) und 7 % die Wasserversorgung.

Eine Neuverschuldung ging die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2024 von 943.743 Euro und 2025 von 1.486.377 Euro (davon Zwischenfinanzierung von 1.400.000 Euro) ein. In der mittelfristigen Investitionsplanung sind 2026 weitere Darlehenszugänge von 906.700 Euro dargestellt. Im

Gegenzug ist jedoch 2026 die Tilgung der angeführten Zwischenfinanzierung vorgesehen. In der mittelfristigen Planung nicht berücksichtigt sind 2 vom Land OÖ 2023 und 2025 zum Siedlungswasserbau zugesagte Förderdarlehen von insgesamt 125.800 Euro, da der tatsächliche Darlehensumfang erst nach Abschluss der Kollaudierungen feststehen wird.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 144.701 Euro (2023), 145.616 Euro (2024) und 150.966 Euro (2025). Solche Zuschüsse von jährlich im Schnitt 148.426 Euro sind auch von 2026 bis 2029 zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der Zuschüsse ergaben sich für 2023 und 2024 Netto-Schuldendienste von 118.156 Euro und 159.474 Euro. 2025 stieg der Schuldendienst primär bedingt durch die Neuverschuldung auf einen Höchstwert von 202.864 Euro. Für den Zeitraum von 2026 bis 2029 werden Rückgänge von 199.900 Euro auf 159.100 Euro prognostiziert, worin jedoch die geplante Neuverschuldung noch keine Berücksichtigung fand.

Die Verzinsung bei 2 Siedlungswasserbaudarlehen erfolgte mit Fixzinssätzen von 1,80 % und 1,95 %. Auch zu einem Förderdarlehen des Landes für die Abwasserbeseitigung bestand eine Fixverzinsung von 0,10 %. Zu den restlichen Darlehen vereinbarte die Gemeinde Verzinsungen nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,44 % und 0,98 %.

Der Großteil der Aufschläge zum 6-Monats-Euribor lag über dem Marktniveau.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.*

## **Haftungen**

Die Ende 2024 bestandenen Haftungen von insgesamt 527.437 Euro betrafen mit 526.437 Euro den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung und mit 1.000 Euro einen Glasfaser-Verbund.

Schuldendienstsätze waren an den Reinhaltungsverband von 36.280 Euro (2023), 37.599 Euro (2024) und 32.430 Euro (2025) zu entrichten. Auch mittelfristig sind solche Zahlungen von jährlich rund 36.000 Euro vorgesehen.

## **Kassenkredit**

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Der Gemeinderat beschloss für 2023 und 2024 Kreditrahmen von 700.000 Euro und 1.400.000 Euro. Auch für 2025 beschloss er vorerst einen Kreditrahmen von 1.400.000 Euro, den er mit Beschluss des Nachtragsvoranschlags 2025 am 11. Dezember 2025 auf 1.700.000 Euro anhebte. Für 2026 beschloss er einen Kreditrahmen von 2.100.000 Euro.

Die Kreditrahmen 2023 und 2024 sowie zum Voranschlag 2025 bewegten sich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten. Dem entgegen lagen jene zum Nachtragsvoranschlag 2025 und für 2026 über den zulässigen Höchstwerten von 1.298.467 Euro und 1.677.388 Euro.

*Die rechtlichen Vorgaben zum Maximalumfang der Kassenkredite sind zu beachten.*

Für den Kassenkredit sollten nach den Richtlinien des Landes OÖ mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, eingeholt werden.

Vor der Vergabe des Kassenkredits holte die Gemeinde von 2023 bis 2025 jeweils ein Angebot und für 2026 4 Angebote ein.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind die Landesrichtlinien zur Ausschreibung von Kassenkrediten zu beachten.*

Die Verzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen für 2023 von 0,49 %, 2024 von 0,75 % sowie 2025 und 2026 von 0,35 %.

Den Kassenkreditrahmen schöpfte die Gemeinde 2023 mit durchschnittlich 5 % aus, woraus Sollzinsen von 1.283 Euro resultierten. Für 2024 ergab sich eine Rahmenausschöpfung von im Schnitt 13 %, wobei sich die Sollzinsen aufgrund des erweiterten Kreditrahmens und eines gestiegenen Zinsniveaus auf 7.506 Euro erhöhten. Auch 2025 war eine verstärkte Inanspruchnahme des Kassenkredits von durchschnittlich 31 % festzustellen, wodurch die Zinsbelastung trotz eines rückläufigen Zinsniveaus auf 11.051 Euro anstieg.

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit verwendet werden, wenn die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Das Girokonto zum Kassenkredit wies Ende 2023 einen Kassenbestand von plus 211.035 Euro, jedoch Ende 2024 und 2025 Negativbestände von 241.673 Euro und 1.384.621 Euro aus. Das Minus aus 2024 stand gänzlich und jenes aus 2025 zum Großteil im Zusammenhang mit Fehlbeträgen investiver Einzelvorhaben (Gesamtfehlbeträge Ende 2024 von 364.533 Euro und Ende 2025 von 1.403.145 Euro).

Die teilweise Zwischenfinanzierung der investiven Fehlbeträge zu den Jahresenden durch die Kassenkredite erfolgte entgegen den gesetzlichen Möglichkeiten. Die Gemeinde hätte ihre Investitionstätigkeit den vorhandenen Finanzmitteln anpassen bzw. rechtzeitig für die Bedeckung der investiven Auszahlungen durch andersartige Finanzmittel Sorge tragen müssen.

*Die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Kassenkredite sind zu beachten.*

### **Geldverkehrsspesen**

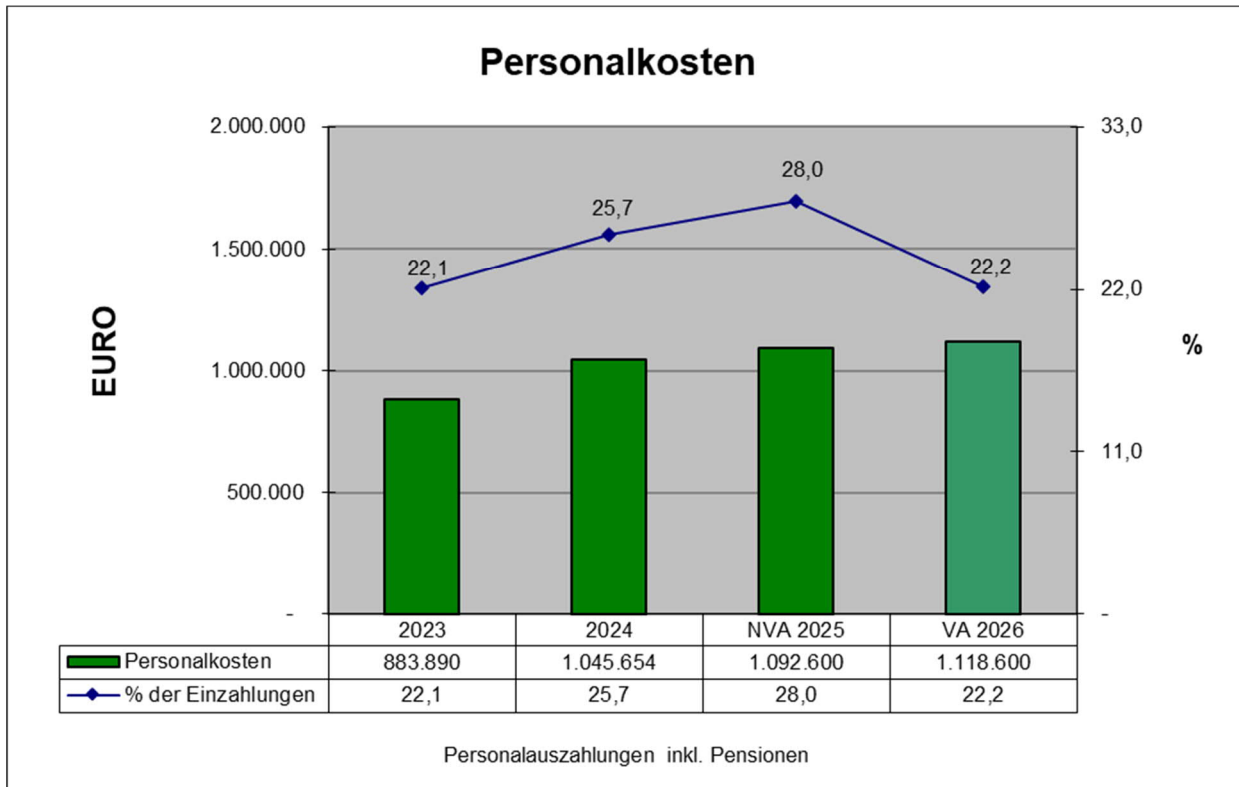
Die Geldverkehrsspesen am Girokonto betragen 5.425 Euro (2023), 5.298 Euro (2024) und 7.245 Euro (2025). Sie inkludierten durchgehend Umsatzprovisionen von vierteljährlich 250 Euro und ab 2025 zusätzlich Rahmenprovisionen (0,01041 % p.m.) von insgesamt 1.795 Euro.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als hoch dar. Die Verrechnung einer Umsatz- und Rahmenprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Die Bank verrechnete zu den auf dem Girokonto teilweise bestandenen Guthaben keine Habenzinsen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit der Bank Verhandlungen zur Reduzierung der Geldverkehrsspesen inkl. Streichung der Umsatz- und Rahmenprovision sowie zur Verrechnung von Habenzinsen auf dem Girokonto zu führen.*

# Personal



Die Personalkosten (inkl. Pensionen) stiegen von 883.890 Euro (2023) auf 1.045.654 Euro (2024). Auch für 2025 und 2026 waren weitere Anstiege prognostiziert. Sie umfassten, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, Anteile von 22,1 % (2023) und 25,7 % (2024).

Die Personalkosten (exkl. Vergütungsleistungen) betrafen die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	2023	2024	NVA 2025	VA 2026
Kindergarten	316.594	364.717	393.500	407.100
Allgemeine Verwaltung	290.619	313.475	338.000	334.400
Bauhof	137.980	153.625	152.200	164.400
Pensionen	42.334	46.440	48.600	48.600
Nachmittagsbetreuung	32.317	40.515	38.300	38.900
Volksschule und Turnhalle	37.606	40.843	42.600	44.600
Kleinkinderbetreuung	26.439	86.039	79.400	80.600
<b>Summe</b>	<b>883.890</b>	<b>1.045.654</b>	<b>1.092.600</b>	<b>1.118.600</b>

Bei Umlegung der Personalkosten 2023 und 2024 auf die Einwohnerzahl laut Gemeinderatswahl 2021 ergaben sich Pro-Kopf-Werte von 473 Euro und 560 Euro.

## Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Der vom Gemeinderat am 11. Dezember 2025 im Rahmen des Voranschlags 2026 beschlossene Dienstpostenplan stellt sich mit Gegenüberstellung der zu Beginn 2026 bestandenen Personalbesetzungen wie folgt dar (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, Einstufung = Funktionslaufbahn sowie Verwendungsgruppe und Dienstklasse im Gemeindedienst):

Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
PE	B / VB	Einstufung		PE	Aufgabenbereich
		Neu	Alt		
<b>Allgemeine Verwaltung</b>					
1	B	GD 11.1	B II-V	1	Amtsleitung
0,90	B	GD 16.3	I/c	0,90	Bauamt
0,88	B	GD 17.5	I/c	0,88	Buchhaltung
1	VB	GD 18.5	I/c	unbesetzt	
0,75	VB	GD 20.3	I/c	0,75	Bürgerservice
<b>Kindergarten, Kleinkinder- und Nachmittagsbetreuung</b>					
5	VB	KBP	I/IIb1	4,67	Pädagogische Fachkräfte
4	VB	GD 22.3	I/d	2,80	Pädagogische Assistenzkräfte
0,24	VB	GD 25.4	II/p5	0,20	Busbegleitung
<b>Handwerklicher Dienst</b>					
2,50	VB	GD 19.1	II/p2	2,50	Bauhoffacharbeiter
2	VB	GD 25.1	II/p5	1,80	Reinigungskräfte

Alle Bediensteten sind dienstrechtlich den angeführten Einstufungen laut Gehaltsschema Neu zugeordnet. Somit ist keine Nachbesetzung im Gehaltsschema Alt mehr möglich.

*Bei einem Neubeschluss des Dienstpostenplans kann die Streichung der betroffenen Einstufungen zum Gehaltsschema Alt berücksichtigt werden.*

Die Besetzung des Dienstpostens GD 18.5 ist 2026 nach der positiven Absolvierung der Lehrabschlussprüfung der Verwaltungsassistentin geplant.

Aufgrund der Erweiterung des Kindergartens ist 2026 eine Personalaufstockung bei den Reinigungskräften zu erwarten.

Die ausgewiesenen 3 Beamtendienstposten waren durch Vertragsbedienstete besetzt.

*Der Gemeinderat sollte eine Grundsatzentscheidung über den Weiterbestand der Beamtendienstposten oder die Umwandlung in Dienstposten für Vertragsbedienstete treffen.*

### **Allgemeine Verwaltung**

Der Personalstand setzte sich aus 5 Vertragsbediensteten mit insgesamt 3,53 PE zusammen. Weiters war ein Lehrling im Lehrberuf Verwaltungsassistentin beschäftigt.

Der Personaleinsatz stellte sich im Hinblick auf den laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Besetzungsrahmen von bis zu 5 PE als sparsam dar.

Das Ausmaß der in der Amtsleitung ausbezahlten Überstunden umfasste 250 Stunden (2023), 269 Stunden (2024) und 318 Stunden (2025).

Das durchschnittliche Überstundenausmaß von monatlich etwa 23 Stunden stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar.

*Es wird empfohlen, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Aufgabenanalyse vorzunehmen und basierend darauf eine Neuordnung und -verteilung der Aufgabenbereiche anzustreben. Diese sollten zu einer Aufgaben- bzw. Zeitentlastung des Amtsleiters führen.*

Im Gemeindeamt ist eine von den Verwaltungsbediensteten betreute Postabholstelle untergebracht. Hierzu beschloss der Gemeinderat letztmalig am 22. März 2023 eine Vereinbarung.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung dar.

*Der Gemeinderat könnte die Zuständigkeitsübertragung mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Braunau überlegen.*

Die Gemeinden haben haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Die Gemeinde verrechnet für die Verwaltungstätigkeiten die nachfolgenden Vergütungsleistungen (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>VA 2026</b>
Abwasserbeseitigung	35.668	39.105	37.375	38.000
Kindergarten	10.191	10.829	10.350	10.000
Volksschule	4.529	4.813	4.600	5.000
Kleinkinderbetreuung	0	4.512	4.312	4.000
Abfallbeseitigung	2.265	2.407	2.013	3.000
Postabholstelle	0	0	2.990	0
<b>Summe</b>	<b>52.653</b>	<b>61.666</b>	<b>61.640</b>	<b>60.000</b>

Die Gemeinde lastete der Wasserversorgung keine und der Postabholstelle erstmals 2025 Vergütungsleistungen an.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sind der Wasserversorgung und der Postabholstelle jährlich Vergütungsleistungen anzulasten.*

Eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 25. September 2025.

Für die Allgemeine Verwaltung bestand ein den aktuellen Gegebenheiten angepasster Geschäftsverteilungsplan.

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

Die Dienstzeit für die Allgemeine Verwaltung ist festgelegt am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Mittwoch und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Dem gegenüber werden Kundenverkehrszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag jeweils von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten.

Für die Allgemeine Verwaltung bestand keine flexible Arbeitszeitregelung gemäß § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Die Gemeinde verwendete kein elektronisches Zeiterfassungssystem.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervvertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Die gegenüber der Dienstzeit eingeschränkten Kundenverkehrszeiten würden die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung begünstigen. Der Einsatz einer elektronischen Zeiterfassung könnte den mit der Administration der Dienststunden verbundenen Verwaltungsaufwand verringern.

*Es wird empfohlen, für die Allgemeine Verwaltung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit einer elektronischen Zeiterfassung zu überlegen.*

## Reinigung

Die Gemeinde beschäftigte 4 Reinigungskräfte mit insgesamt 1,80 PE in der Funktionslaufbahn GD 25. Sie betreuten die nachfolgenden Reinigungsflächen:

Bereich	PE	Fläche (m²)
Volksschule	0,75	1.019
Kindergarten	0,50	474
Amtsgebäude	0,35	659
Turnhalle	0,20	453

Zu den Tätigkeitsbereichen zählten in der Volksschule die Schülerbeaufsichtigung vor Schulbeginn, im Kindergarten die Betreuung des Spielplatzes inkl. Rasenpflege und im Amtsgebäude die Betreuung der Außenanlagen. Die Beschäftigungsausmaße stellten sich als angepasst dar.

## Kinderbetreuung

Das Personal im Kindergarten, in der Kleinkinder- und Nachmittagsbetreuung bestand aus 6 pädagogischen Fachkräften mit 4,67 PE im Gehaltsschema KBP und 5 pädagogischen Assistenzkräften mit 3 PE in der Funktionslaufbahn GD 22. Die PE verteilten sich wie folgt:

Bereich	Pädagogische Fachkräfte	Pädagogische Assistenzkräfte
Kindergarten	3,48	1,94
Kleinkinderbetreuung	0,81	0,60
Nachmittagsbetreuung	0,38	0,26
Kindergartentransport	-	0,20
<b>Summe</b>	<b>4,67</b>	<b>3,00</b>

Aufgrund von verwendungsbezogenen speziellen Ausbildungen bekamen 3 der 5 pädagogischen Assistenzkräfte die in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn zugesprochen.

Auch die weiteren 2 pädagogischen Assistenzkräfte absolvierten solche Ausbildungen. Bei ihnen erfolgte jedoch keine Zuerkennung der Gehaltszulage.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die angeführte Gehaltszulage zuzuerkennen.*

## Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Bezirksabfall- und Reinhaltungsverband). Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie dem Wirtschaftspark Innviertel - INKOBÄ Bezirk Braunau und INKOBÄ Oberes Innviertel bei. Im Rahmen des Glasfaserausbaus ging sie einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden in Form einer Genossenschaft ein.

Es besteht keine Beteiligung der Gemeinde an einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband. Ein solcher führt zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Es werden Möglichkeiten für Kooperationen auch in anderen fachspezifischen Bereichen der Verwaltung (zB Amtsleitung, Buchhaltung, Bauwesen etc.) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

*Der Gemeinderat sollte mögliche Kooperationsprojekte mit anderen Gemeinden thematisieren und forcieren.*

## Bauhof

Der Bauhof verfügte Ende 2025 über 3 Facharbeiter mit insgesamt 2,50 PE in der Funktionslaufbahn GD 19 zuzüglich einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn. Einer der Facharbeiter ging zu Beginn 2026 in Pension. Er vereinbarte mit der Gemeinde bis zum Zeitpunkt seiner Nachbesetzung eine Weiterbeschäftigung im Umfang von 0,18 PE.

In den Rechenwerken der Gemeinde sind zum Bauhof haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen.

Zu den Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter waren in den verschiedenen Einsatzbereichen die nachfolgenden Vergütungsleistungen dargestellt (Euro):

Bereich	2023	2024	2025	Ø	%
Straßen und Straßenbeleuchtung	39.837	43.104	29.061	37.334	28
Abwasserbeseitigung	13.948	25.096	9.818	16.287	12
Winterdienst	16.806	13.812	13.678	14.765	11
Investive Einzelvorhaben	11.089	11.700	44.026	22.272	16
Spielplätze	6.755	14.980	9.902	10.545	8
Abfallbeseitigung	5.510	7.226	8.671	7.136	5
Ortsbildpflege	7.493	4.169	7.132	6.265	5
Volksschule und Turnhalle	6.386	7.531	5.062	6.327	5
Kindergarten, Kleinkinderbetreuung	4.634	5.586	3.273	4.497	3
Sportanlagen	3.896	3.168	2.461	3.175	2
Wald	1.821	2.640	308	1.590	1
Bachpflege	1.614	1.278	1.245	1.379	1
Krankenbetten	1.037	1.501	1.231	1.256	1
Amtsgebäude	1.060	1.890	475	1.142	1
Sonstige	3.712	806	1.091	1.870	1
<b>Summe</b>	<b>125.598</b>	<b>144.487</b>	<b>137.434</b>	<b>135.840</b>	<b>100</b>

Die Arbeitsberichte der Bauhofarbeiter wiesen hohe Einsatzstunden für Tätigkeiten im Bauhofgebäude und am Bauhofgelände von 764 Stunden (2023), 792 Stunden (2024) und 809 Stunden (2025) aus. Diese Stunden verteilte die Gemeinde in den Vergütungsberechnungen anteilmäßig auf die in der Tabelle ausgewiesenen Einsatzgebiete.

Erfahrungsgemäß kann ein Großteil der im Bauhofgebäude und am Bauhofgelände verrichteten Tätigkeiten einem konkreten Haushaltsansatz zugeordnet werden.

*Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, genauere Arbeitsaufzeichnungen zu führen.*

Die Bauhofgebarung (inkl. Fuhrpark) war im Ergebnishaushalt entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ gänzlich ausgeglichen dargestellt.

### Winterdienst

Der Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen ist auf den Bauhof und einen externen Dienstleister aufgeteilt. Mit dem externen Dienstleister bestand eine vom Gemeinderat am 14. Dezember 2022 beschlossene Vereinbarung.

Die Vereinbarung umfasst keine Regelungen zur Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

*Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Winterdienstvereinbarung hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.*

Für den Winterdienst auf den Landesstraßen war die Straßenmeisterei zuständig. In diesem Zusammenhang waren dem Land OÖ jährliche Kostenersätze von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt 14.638 Euro zu entrichten.

Die der Gemeinde für den gesamten Winterdienst, inkl. Straßenreinigung, verbliebenen Kosten beliefen sich 2023 auf 93.561 Euro, bevor sie 2024 primär durch witterungsbedingte Einflüsse auf 55.860 Euro zurückgingen.

Für die Verkehrsflächen der Gemeinde (60,24 Straßenkilometer) errechneten sich Winterdienstkosten je Straßenkilometer von 1.310 Euro (2023) und 684 Euro (2024). Die Durchschnittskosten von knapp unter 1.000 Euro je Straßenkilometer können als akzeptabel angesehen werden.

### **Bereitschaftsdienste**

In der Gemeinde waren Bereitschaftsdienste ganzjährig für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für 4 Monate (von Dezember bis März) für den Winterdienst eingeteilt.

Den Bereitschaftsdienst zum Winterdienst wickelten außerhalb der Dienstzeit alle 3 Facharbeiter gleichzeitig ab. Die Einteilung der Bereitschaft für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erfolgte in wöchentlichen Intervallen, wobei ein Facharbeiter beide Einsatzgebiete abdeckte und die anderen 2 Facharbeiter sich die 2 Einsatzgebiete aufteilten.

Die Höhe der Bereitschaftsentschädigungen beschloss der Gemeindevorstand letztmalig am 11. März 2024. Die Berechnung erfolgt nach dem Gehaltsansatz der Dienstklasse und Gehaltsstufe V/2. Sie betragen für den Winterdienst 7 %, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung jeweils 2 % und die gleichzeitige Betreuung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 4 %.

Die ausbezahlten Bereitschaftsentschädigungen beliefen sich auf insgesamt 3.976 Euro (2023), 5.524 Euro (2024) und 6.126 Euro (2025).

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre beim Winterdienst im Hinblick auf die Wettersituationen zu prüfen, ob die Einteilung zur Rufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Laut den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die dienstrechtlichen Regelungen zur Rufbereitschaft sind zu beachten.*

### **Fuhrpark**

Die zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge setzten sich aus einem LKW (Baujahr 2019), einem PKW-Kombi (Baujahr 2016) und einem Hoflader (Baujahr 2018) zusammen.

In der mittelfristigen Planung sind 2026 Auszahlungen von insgesamt 150.000 Euro für die Beschaffung von Anbaugeräten für den Hoflader inkl. eines Anhängers vorgesehen.

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung

Die Gemeinde betreibt in der Ortschaft Ottendorf aufgrund einer von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am 19. November 2001 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung einen Brunnen, aus dem 8 Liegenschaften mit Wasser versorgt werden. Die Kosten für die Brunnenerrichtung trugen die Wasserbezieher.

Die Geldbewegungen waren dem Haushaltsansatz 810 zugeordnet, der sich im Finanzierungshaushalt wie folgt darstellte (Euro):

Jahr	2023	2024	NVA 2025	VA 2026
Einzahlungen	1.317	1.116	1.300	1.300
Auszahlungen	8.341	157	800	1.000
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>-7.024</b>	<b>959</b>	<b>500</b>	<b>300</b>

Im Ergebnishaushalt ergaben sich ein Überschuss von 297 Euro (2024) und Abgänge von 7.686 Euro (2023), 200 Euro (NVA 2025) und 400 Euro (VA 2026).

Die Abgänge 2023 standen primär im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen.

Der Gemeinderat beschloss am 31. Oktober 2002 die privatwirtschaftliche Führung der Versorgungsanlage. Er beschloss weiters die ständige Anpassung der Wasserbezugsentgelte an die Mindestwasserbezugsgebühren des Landes OÖ.

Das Wasserbezugsentgelt betrug je m<sup>3</sup> (exkl. Ust) 1,67 Euro (2023 und 2024), 2,27 Euro (2025) und 2,35 Euro (2026). Die verrechneten Wassermengen umfassten 731 m<sup>3</sup> (2023), 760 m<sup>3</sup> (2024) und 751 m<sup>3</sup> (2025).

Über die Höhe der Bezugsentgelte bestehen mit den Wasserbeziehern keine privatrechtlichen Vereinbarungen. Die Wasserversorgung sollte über einen längeren Zeitraum betrachtet eine Kostendeckung aufweisen.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit den Wasserbeziehern schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Zum Zwecke der Ansparung von Geldmitteln für künftig notwendige Instandhaltungen wird die Festsetzung höherer Bezugsentgelte empfohlen.*

Mit der Errichtung einer weiteren, jedoch öffentlichen Wasserversorgungsanlage startete die Gemeinde 2022. Sie umfasst ein Leitungsnetz von einem Kilometer, einen Brunnen, einen Hochbehälter und eine Notwasserversorgung (zusätzlicher Brunnen im Bereich der neuen Sportanlage). Eine Erweiterung der Anlage ist vorerst nicht vorgesehen. Als Hauptgrund für die Anlagenerrichtung nannte die Gemeinde die Bereitstellung von Wasser für die 2 im Gemeindegebiet befindlichen Wassergenossenschaften.

Eine Voraussetzung für die Darstellung der Betriebsgebarung der Wasserversorgungsanlage unter dem Haushaltsansatz 850 ist eine vom Gemeinderat beschlossene Satzung für die Einrichtung der Versorgungsanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit. Das Land OÖ informierte die Gemeinden mit Schreiben Gem-013019/6-1996-JL vom 20. Dezember 1996 und Gem-013019/45-1997-JL vom 4. April 1997 über die zu erfüllenden Kriterien für diese Organisationsform. Gleichzeitig erhielten die Gemeinden ein Muster für eine Satzung.

Die Gemeinde stellte die Finanzgebarung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage unter dem Haushaltsansatz 850 dar. Hierzu beschloss der Gemeinderat jedoch keine Satzung für die Einrichtung der Versorgungsanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

*Der Gemeinderat ist mit dieser Angelegenheit zu befassen.*

Die laufende Betriebsgebarung stellte sich im Finanzierungshaushalt wie folgt dar (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>NVA 2025</b>	<b>VA 2026</b>
Einzahlungen	0	12.002	12.400	12.600
Auszahlungen	12.230	14.706	25.500	28.300
<b>Abgang</b>	<b>-12.230</b>	<b>-2.704</b>	<b>-13.100</b>	<b>-15.700</b>

Die Auszahlungen 2023 betrafen vorwiegend die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzepts, zu dem die Gemeinde 2024 einen Landeszuschuss von 8.484 Euro erhielt. Der Schuldendienst belastete den Betrieb erstmals 2024 mit 11.207 Euro und 2025 mit 17.850 Euro.

Im Ergebnishaushalt ergaben sich 2023 ein Abgang von 12.230 Euro und 2024 ein Überschuss von 9.688 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 und Voranschlag 2026 waren Abgänge von 4.800 Euro und 18.500 Euro dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind einer Wasserversorgungsanlage haushaltsinterne Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung und des politischen Vertretungskörpers anzulasten.

Die Gemeinde stellte unter den Haushaltsansätzen 810 und 850 keine entsprechenden Vergütungsleistungen dar.

*Die Landesvorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.*

Wasserlieferverträge mit den Wassergenossenschaften beschloss der Gemeinderat am 15. Juni 2023. Der Verkaufspreis (exkl. Ust) lag bis Ende 2024 bei 1 Euro je m<sup>3</sup> und ab Beginn 2025 bei 1,35 Euro je m<sup>3</sup>. Die gelieferten Wassermengen umfassten 5.104 m<sup>3</sup> (2024) und 10.118 m<sup>3</sup> (2025).

Ein mittelfristiges Ziel der Gemeinde sollte die Erzielung einer Auszahlungsdeckung im Betrieb und daneben die Möglichkeit der Schaffung von Rücklagen für künftig zu erwartende Instandhaltungen sein.

*Es wird daher empfohlen, den Wasserverkaufspreis für die Wassergenossenschaften anzuheben.*

Es bestehen keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Neben den Wassergenossenschaften ist nur eine Liegenschaft an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Die Überprüfung des Bescheides zur Vorschreibung der betreffenden Anschlussgebühr ergab keine Beanstandung.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Juni 2023. Laut dieser sind die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen vom Objekteigentümer zu tragen. Für die Herstellung des angeführten Hausanschlusses waren keine gemeindeseitigen Kostenübernahmen festzustellen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025.

### **Wasseranschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Es besteht eine degressive Gebührenregelung. Die Mindestanschlussgebühr gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke.

Die Gebührensätze (exkl. USt) stellten sich wie folgt dar (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Bis 180 m <sup>2</sup>	14,92	14,92	14,92	16,40
Von 181 bis 280 m <sup>2</sup>	11,19	11,19	11,19	12,30
Über 281 m <sup>2</sup>	8,40	8,40	8,40	9,30
Mindestgebühr	2.338	2.502	2.575	2.935

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestgebühr und Gebühr je m<sup>2</sup> einen Wert zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> ergeben.

Für die Gemeinde errechneten sich Werte von 157 m<sup>2</sup> (2023), 168 m<sup>2</sup> (2024), 173 m<sup>2</sup> (2025) und 179 m<sup>2</sup> (2026).

Die Werte 2025 und 2026 lagen außerhalb des vom Land OÖ empfohlenen Richtwerts.

*Es wird empfohlen, die degressiven Gebührensätze für die Anschlussgebühren anzupassen.*

Die Gebührenordnung umfasst keine Möglichkeit der Verrechnung einer Anschlussgebühr für den 281. Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

*Die Gebührenordnung ist anzupassen.*

### **Wasserbezugsgebühr**

Die Bezugsgebühren errechnen sich aus dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei jährlich mindestens 40 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft verrechnet werden. Für die Wassermenge über 200 m<sup>3</sup> ist die Gewährung eines Abschlags von 25 % vorgesehen.

Die zum angeschlossenen Objekt verrechneten Wassermengen umfassten 360 m<sup>3</sup> (2024) und 279 m<sup>3</sup> (2025).

Die Gebührensätze je m<sup>3</sup> (exkl. USt) betragen 1,67 Euro (2023 und 2024), 2,27 Euro (2025) und 2,35 Euro (2026). Sie entsprachen den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ.

Aufgrund der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden die Möglichkeit, über den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ gelegene Gebühren einzuheben.

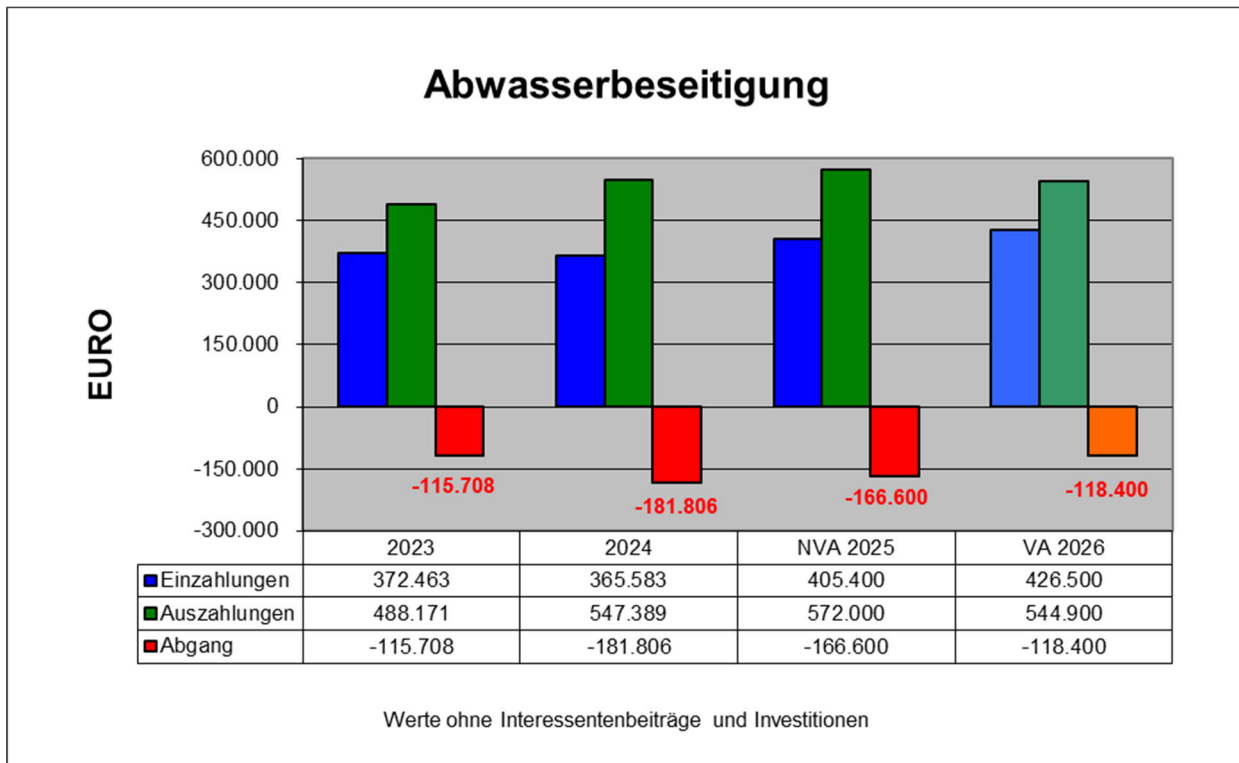
*Im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung wird empfohlen, höhere Bezugsgebühren festzusetzen und den Gebührenabschlag von 25 % für Wasserverbräuche ab 201 m<sup>3</sup> zu überdenken.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Die jährlichen Gebührensätze (exkl. USt) betragen 54 Euro (2023 bis 2025) und 59 Euro (2026).

*Da sich die Bereitstellungsgebühr als niedrig darstellt, wird empfohlen, diese an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.*

## Abwasserbeseitigung



Die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde wies 2023 und 2024 Defizite von 115.708 Euro und 181.806 Euro aus. Auch die Budgets 2025 und 2026 prognostizierten negative Ergebnisse.

Die Betriebsgebarung beeinflussten vor allem der Netto-Schuldendienst von durchschnittlich 169.920 Euro, die Betriebskosten für den Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung von durchschnittlich 93.546 Euro und die Vergütungsleistungen für den Bauhof, die Allgemeine Verwaltung und den politischen Vertretungskörper von durchschnittlich 58.717 Euro. Die Gebühreneinzahlungen beliefen sich im Schnitt auf 222.706 Euro.

### Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Sie ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen und bringt für den Gemeinderat die wichtige Erkenntnis, wie hoch die laufenden Gebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Obwohl der Gemeinderat den Voranschlag 2026 am 11. Dezember 2025 beschloss, verfügte die Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt über keine Gebührenkalkulation für 2026.

*Die Gebührenkalkulation ist parallel mit dem Voranschlag zu erstellen.*

Laut der Gebührenkalkulation 2025 betragen der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung 78 % (1.395 Personen) und der Kostendeckungsgrad etwa 74 %.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung, dem 11 Gemeinden und ein Gemeindeverband angehören, eingeleitet.

Die Gemeinde hat gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Es bestanden 24 Bescheide für solche Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Die Gemeinde überprüfte letztmalig 2022 das Weiterbestehen der Ausnahmevoraussetzungen.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 17. Dezember 2002. Sie umfasst die Verpflichtungen der Objekteigentümer zur Herstellung und Tragung der Kosten des Kanalanschlusses.

Entgegen dieser Regelung übernahm die Gemeinde 2023 im Rahmen der Herstellung eines Hausanschlusses Kosten von 1.752 Euro (exkl. Ust).

*Die Kosten für die Anschlussherstellung und -instandhaltung sind vom Objekteigentümer zu tragen.*

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025.

### **Kanalanschlussgebühren**

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Die Gebührenordnung umfasst Regelungen für die Verrechnung einer Anschlussgebühr je m<sup>2</sup>, deren Summe eine festgesetzte Mindestgebühr nicht unterschreiten darf. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen.

Für Gewerbe- und Handelsbetriebe sind für die zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäudeflächen Abschläge von 50 % bis zu einer Bemessungsgrundlage von 400 m<sup>2</sup> und von 60 % für die darüber liegenden m<sup>2</sup> vorgesehen. Im Gegenzug sieht die Gebührenordnung in diesen Fällen die Verrechnung einer zusätzlichen, nach BE (Belastungseinheiten) zu ermittelnden Anschlussgebühr (zB 1 BE je Betrieb, 0,30 BE je Betriebsangehörigem) vor.

Die Gebührensätze für die Anschlussgebühren (exkl. USt) stellten sich wie folgt dar (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Gebühr je m <sup>2</sup>	28	30	31	33
Mindestanschlussgebühr	3.901	4.174	4.295	4.895
Gebühr je BE	1.200	1.200	1.250	1.350

Die Mindestanschlussgebühren, die die Landesvorgaben erfüllten, deckten eine Bemessungsfläche im Ausmaß von 139 m<sup>2</sup> (2023 bis 2025) und 148 m<sup>2</sup> (2026) ab.

### **Kanalbenutzungsgebühren**

Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren liegt der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch zugrunde, wobei jährlich mindestens 40 m<sup>3</sup> pro angeschlossenem Grundstück berücksichtigt werden. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler ist die Verrechnung einer jährlichen Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Haushaltsangehörigem vorgesehen.

Die Gebührensätze je m<sup>3</sup> (exkl. USt) betragen 4,20 Euro (2023 und 2024), 5,11 Euro (2025) und 5,30 Euro (2026).

Dem entgegen errechneten sich in den Gebührenkalkulationen anhand den Voranschlagswerten Benutzungsgebühren je m<sup>3</sup> von 4,15 Euro (2023), 3,99 Euro (2024) und 4,49 Euro (2025).

Die rechnerische Unterschreitung der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenwerte konnte nur damit im Zusammenhang stehen, dass die Gemeinde in den Voranschlägen zu geringe Gebühreneinnahmen budgetierte oder in den Gebührenkalkulationen die jährlichen Abwassermengen zu hoch ansetzte.

*Es ist auf eine plausible Budgetierung der zu erwartenden Gebühreneingänge bzw. Darstellung der Abwassermengen zu achten.*

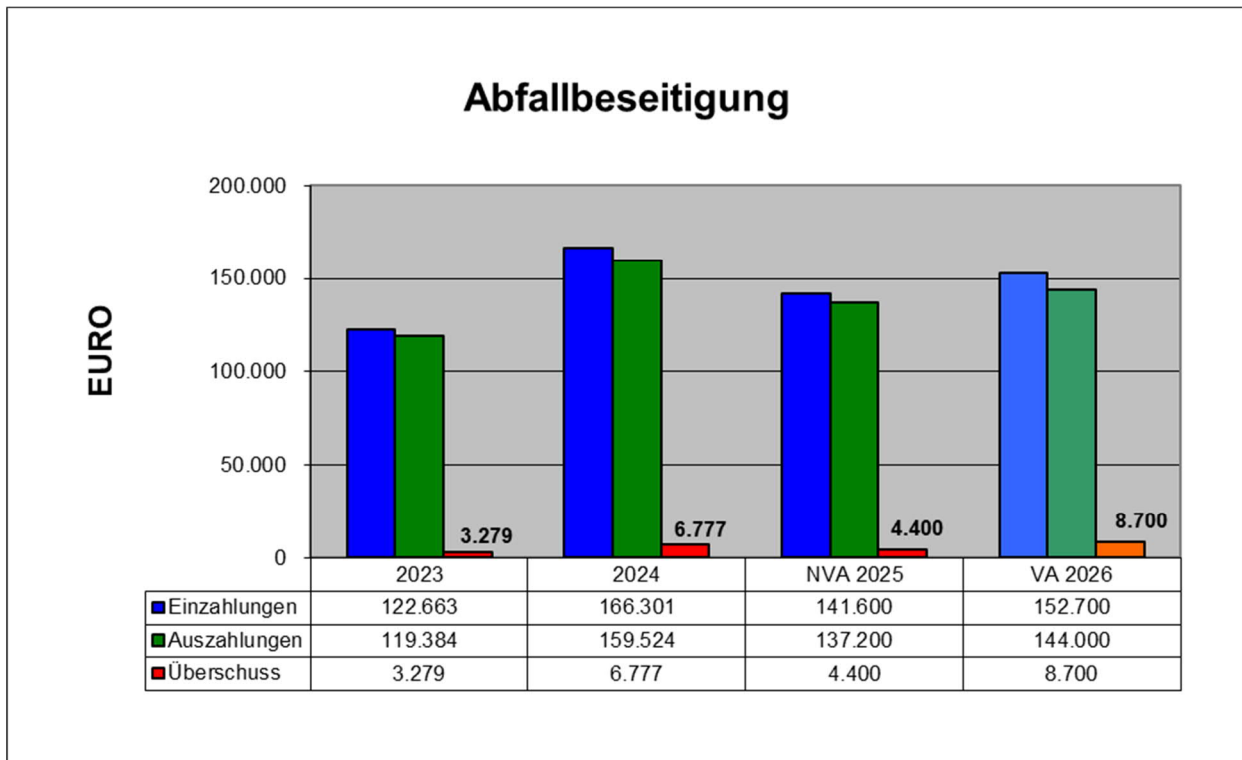
Aufgrund der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden die Möglichkeit, über den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ gelegene Gebühren einzuheben.

*Im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung wird empfohlen, höhere Benützungsgebühren festzusetzen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Die Gebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke lag im Prüfungszeitraum bei 48 Cent je m<sup>2</sup> der Grundfläche. Sie entsprach damit der Höhe der Erhaltungsbeiträge.

## Abfallbeseitigung



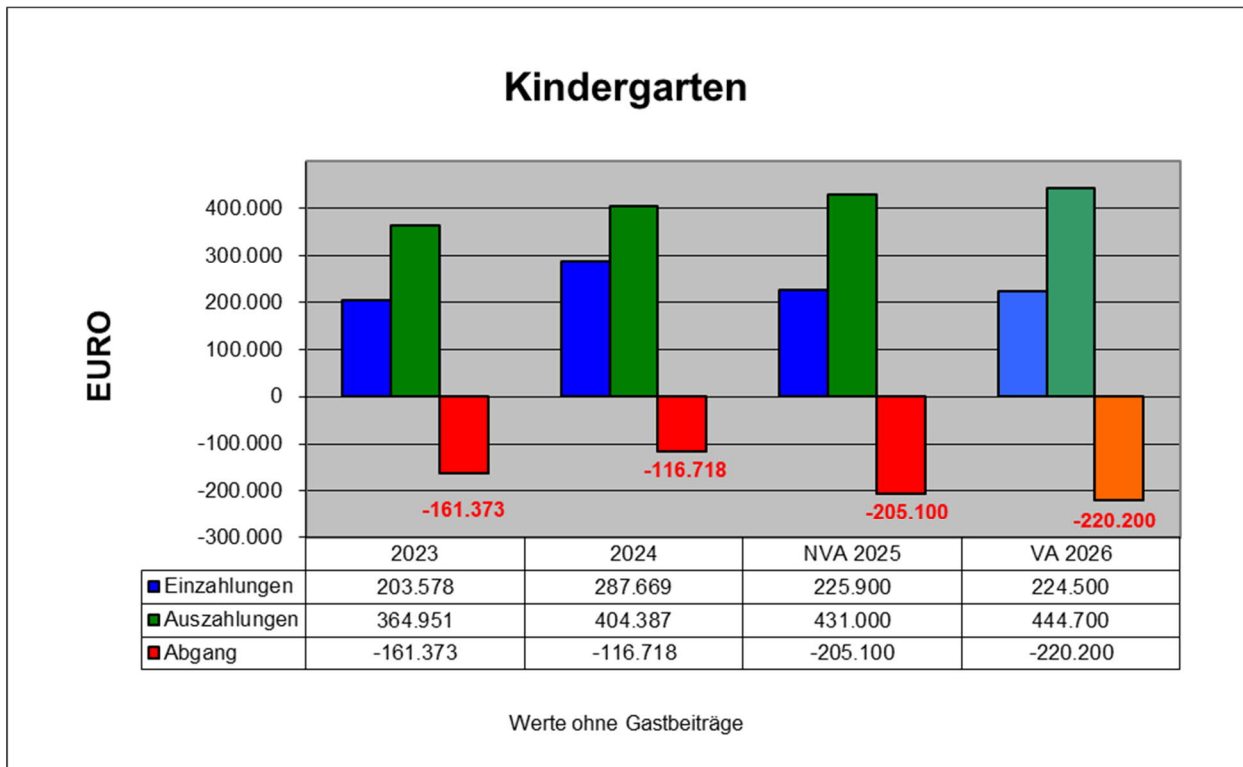
Der Betrieb erwirtschaftete im Finanzierungshaushalt 2023 und 2024 Überschüsse von insgesamt 10.056 Euro. Auch im Nachtragsvoranschlag 2025 und Voranschlag 2026 waren Überschüsse ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt ergaben sich 2023 und 2024 in Summe Überschüsse von 8.382 Euro.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 23. Juni 2016. Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025. Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Grund- und Mengengebühr zusammen.

Die vierteljährlichen Grundgebühren (inkl. USt) betragen für nicht ständig bewohnte Liegenschaften bzw. Ferienwohnungen und für Einpersonenhaushalte 17,50 Euro sowie für Mehrpersonenhaushalte 25 Euro. Die jährlichen Mengengebühren pro Abfalltonne (inkl. USt) betragen beispielsweise für 60 Liter 66 Euro, für 80 Liter 87,99 Euro, für 90 Liter 97,78 Euro, für 110 Liter 119,78 Euro und für 120 Liter 131,99 Euro.

## Kindergarten



Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag täglich von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr mit einer Randzeit (Frühdienst) von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr geöffnet. Es wird keine Mittagsverköstigung angeboten.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 17. Juni 2025. Der Material- und Werkbeitrag lag im Prüfungszeitraum bei 80 Euro je Kind und Kindergartenjahr.

Der Betreuungsbedarf entwickelte sich wie folgt (Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Unter-3-Jährige	Summe
2022/23	54	1	7	62
2023/24	51	-	5	56
2024/25	55	-	6	61
2025/26	50	2	3	55

Die Organisationsformen der 3 Gruppen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Regelgruppe	1	2	2	1
Integrationsgruppe	1	-	-	1
Alterserweiterte Gruppe	1	1	1	1

Der Betriebsfehlbetrag lag 2023 bei 161.373 Euro, bevor er sich 2024 auf 116.718 Euro verminderte. Diese Entwicklung stand primär im Zusammenhang mit der Zuteilung einer Finanzzuweisung gemäß § 23 FAG 2024 (Zukunftsfonds) von 47.859 Euro. Für 2025 und 2026 waren Defizitanstiege auf 205.100 Euro und 220.200 Euro budgetiert.

Die Subventionsquoten je Kind betragen 2.698 Euro (2023) und 2.019 Euro (2024). Bei Umlegung der Defizite auf die 3 Gruppen ergaben sich Subventionsquoten von 53.791 Euro (2023) und 38.906 Euro (2024).

*Im Hinblick auf die prognostizierte Defizitentwicklung wird empfohlen, Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

## **Kindergartentransport**

Der Kindergartentransport obliegt einem örtlichen Busunternehmen, mit dem der Gemeinderat letztmalig am 9. Dezember 2021 einen entsprechenden Vertrag beschloss. Die Busbegleitung, die wöchentlich etwa 8 Stunden in Anspruch nimmt, wickeln die pädagogischen Assistenzkräfte des Kindergartens ab.

Die Geldbewegungen unter dem Kindergartentransport stellten sich wie folgt dar (Euro):

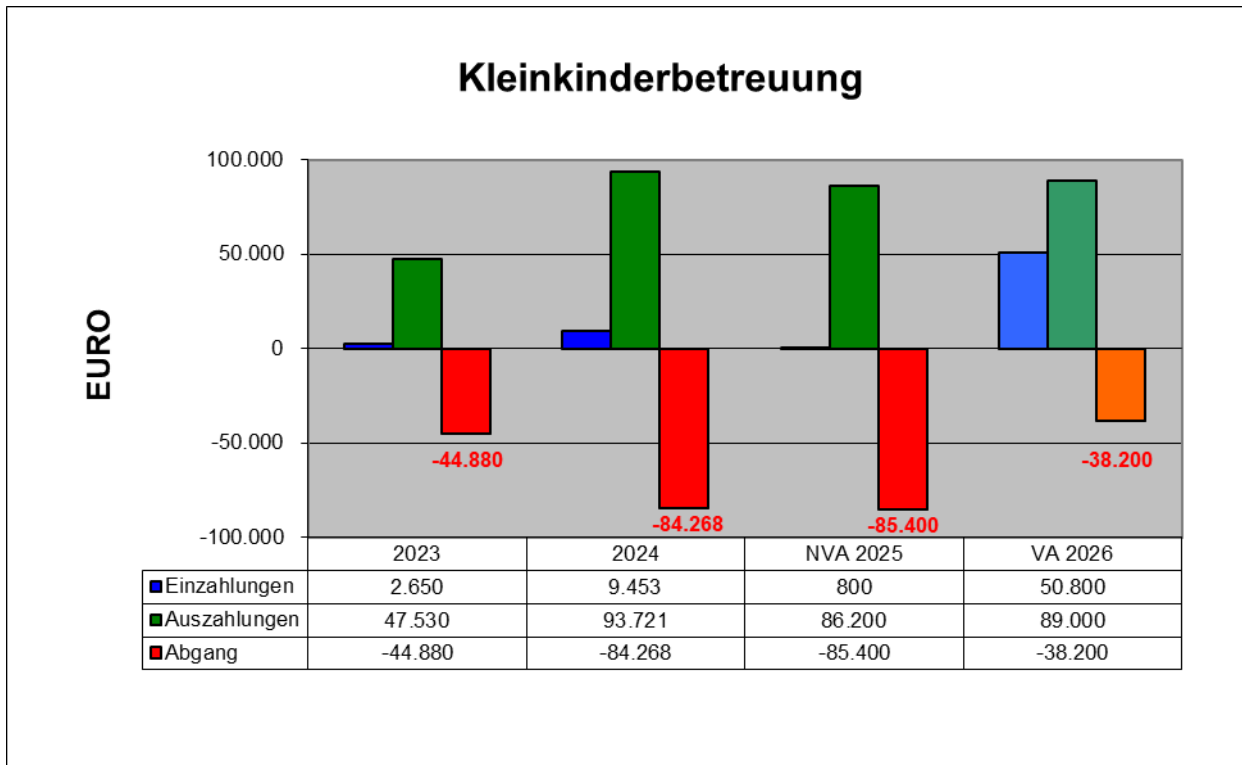
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Transportkosten	30.865	44.355	42.248
Personalkosten für Busbegleitung	6.276	6.197	9.768
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>37.141</b>	<b>50.552</b>	<b>52.016</b>
- Elternbeiträge	4.766	4.035	3.221
- Landesbeiträge	16.510	14.473	15.661
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>21.276</b>	<b>18.508</b>	<b>18.882</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>15.865</b>	<b>32.043</b>	<b>33.134</b>

Bei Gegenüberstellung der Personalkosten für die Busbegleitung und der Elternbeiträge ergab sich ein bereinigter Geldbedarf von 1.510 Euro (2023), 2.162 Euro (2024) und 6.547 Euro (2025).

Der monatliche Elternbeitrag zum Kindergartentransport (inkl. Ust) betrug im Prüfungszeitraum 30 Euro für das 1. Kind und 15 Euro für jedes weitere Kind einer Familie. Damit entsprach er dem Mindestrichtwert des Landes OÖ.

Die gänzliche Bedeckung der Personalkosten für die Busbegleitung hätte mit einem zwischen monatlich 35 Euro und 81 Euro gelegenen Elternbeitrag je Kind erreicht werden können.

## Kleinkinderbetreuung



Das Land OÖ erteilte der Gemeinde mit Bescheid vom 19. Mai 2023 mit Beginn des Arbeitsjahres 2023/24 und befristet bis Ende August 2024 eine Verwendungsbewilligung für die provisorische Unterbringung einer Krabbelstube mit 8 Kindern in der Volksschule. Die Gemeinde zeigte dem Land OÖ in weiterer Folge keine Inbetriebnahme an, da sie laut ihren Ausführungen mit der Maximalbelegung kein Auslangen finden konnte. Sie organisierte daher in den bewilligten Räumlichkeiten eine „freie“ Kleinkinderbetreuung. Diese Einrichtung, die in der Homepage der Gemeinde fälschlicherweise als Krabbelstube dargestellt war, fand im Oö. Kinderbetreuungsatlas keine Berücksichtigung. Zwischenzeitlich errichtete die Gemeinde einen Kindergartenzubau, der im Laufe 2026 eine Neuorganisation der Kleinkinderbetreuung in Form der Installierung einer Krabbelstube ermöglichen wird.

Eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025. Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag täglich von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr mit einer Randzeit (Frühdienst) von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr geöffnet. Sie wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 17. Juni 2025. Der Material- und Werkbeitrag beträgt 80 Euro je Kind und Arbeitsjahr.

Die Betreuungseinrichtung, die eine Besucherzahl von durchschnittlich 10 Kindern aufwies, verzeichnete 2023 und 2024 Fehlbeträge von 44.880 Euro und 84.268 Euro. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 4.488 Euro und 8.427 Euro. Die Budgets für 2025 und 2026 prognostizierten Fehlbeträge von 85.400 Euro und 38.200 Euro.

Das Land OÖ gewährt gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich über dessen Antrag einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Der Landesbeitrag wird auf Basis der von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemeldeten Anwesenheitsstunden im festgelegten Referenzzeitraum in Form einer Gruppenpauschale berechnet. Voraussetzung für den Beitrag ist die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 6 Kindern. Der Basiswert für die Berechnung der Pauschale betrug 49.207 (2023), 59.633 Euro (2024), 73.114 Euro (2025) und 75.673 Euro (2026).

Es ist kritisch anzumerken, dass die Gemeinde durch die Installierung einer „freien“ Kleinkinderbetreuung auf die Möglichkeit der Lukrierung eines jährlichen Landesbeitrags für den laufenden Betriebsaufwand verzichtete. Dies wirkte sich massiv auf die Betriebsgebarung aus.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde umgehend die Betreuung der Kleinkinder in Form einer Krabbelstube organisieren, wodurch ihr die Möglichkeit der Beantragung eines Landesbeitrags zum laufenden Aufwand eröffnet wird.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wald

Die Gemeinde verfügt in der Katastralgemeinde Pischelsdorf über das Waldgrundstück mit der Parz.-Nr. 1111/3 und einer Grundfläche von 4.400 m<sup>2</sup>. Weiters zählt zum Gemeindevermögen das in dieser Katastralgemeinde im Bereich des Generationenplatzes gelegene Waldgrundstück mit der Parz.-Nr. 1244/2 und einer Grundfläche von 3.960 m<sup>2</sup>, das nicht veräußert werden kann.

Von den 2023 und 2024 dargestellten Auszahlungen von 6.634 Euro, wovon 4.939 Euro den Bauhof betrafen, entfiel der Großteil auf den beim Generationenplatz gelegenen Wald. Aus dem Verkauf von Hackgut konnten Einzahlungen von 310 Euro erzielt werden. Somit belastete der Waldbesitz die Finanzgebarung mit 6.324 Euro.

Bei der Betreuung der Waldfläche von 4.400 m<sup>2</sup> ist die Gemeinde zum Teil auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellt sich als gering dar. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum gesehen kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

*Es wird empfohlen, zu dieser Waldfläche ein Schätzgutachten erstellen zu lassen und eine Vermögensveräußerung zu überlegen.*

### Vermietung

Einen Teil der auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit der Parz.-Nr. 174 der Katastralgemeinde Pischelsdorf bestehenden ehemaligen Werkstätte im Ausmaß von 31 m<sup>2</sup> vermietete der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Juni 2018 an eine Jagdgesellschaft. Der Mietzins beträgt lediglich einen Euro, da der Mieter die Kosten für den Umbau der Räumlichkeiten für den Betrieb eines Lagerraums bzw. einer Wildkammer übernahm. Die anteiligen Kosten für Strom, Wasser und Versicherung werden dem Mieter vorgeschrieben. Die Kostenersätze umfassten 384 Euro (2023), 624 Euro (2024) und 564 Euro (2025).

Für die im Bereich der Volksschule befindlichen 2 Schulwohnungen beschloss der Gemeinderat letztmalig am 20. März 2024 und 27. März 2025 Mietverträge. Die wertgesicherten Netto-Mietzinse je m<sup>2</sup> setzte er mit monatlich 6,23 Euro und 6,22 Euro fest.

Die Mietzinse lagen unter dem Richtwertmietzins für OÖ, der seit April 2023 bei netto 7,23 Euro je m<sup>2</sup> liegt.

*Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können.*

In den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die Gemeinde die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale, die 2024 bei 4,47 Euro je m<sup>2</sup> lag.

Die Vermietung der Schulwohnungen bescherte der Gemeinde Überschüsse von 12.476 Euro (2023), 12.021 Euro (2024) und 13.004 Euro (2025).

### Verpachtung

Die Gemeinde verpachtete aufgrund eines vom Gemeinderat am 24. Juni 2021 beschlossenen Vertrags die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Grundflächen in der Katastralgemeinde Pischelsdorf mit den Parz.-Nr. 1708, 1714 und 1738 im Gesamtausmaß von 4.886 m<sup>2</sup>. Dabei verzichtete er auf die Festsetzung eines Pachtzinses, da der Pächter als Gegenleistung zweimal jährlich das 1.800 m<sup>2</sup> große, gemeindeeigene Grundstück mit der Parz.-Nr. 1023 der Katastralgemeinde Pischelsdorf zu mulchen hat.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts für die Verwendung der 4 Grundstücke zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Veräußerung angedacht werden.*

Der Gemeinderat beschloss am 16. Dezember 1999 zu einer im Bereich des Bauhofareals gelegenen Grundfläche von 250 m<sup>2</sup> eine Verpachtung zum Zwecke der Nutzung als Lagerplatz. Den jährlichen Zins setzte er mit 73 Euro fest. Er vereinbarte eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Der Pachtvertrag umfasst keine Regelungen für eine Wertanpassung des Pachtzinses. Bei solchen Verträgen sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine derartige Regelung vereinbart werden. Der Verbraucherpreisindex stieg seit Dezember 1999 um beinahe 84 %.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Erhöhung des Pachtzinses aufzunehmen.*

### **Sportanlagen**

Der Gemeinderat beschloss am 25. April 1996 zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Tennisanlage die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke 1206/1 und 1205 der Katastralgemeinde Pischelsdorf an einen Verein. Die Gemeinde übernahm im Prüfungszeitraum dortige Kosten von 1.069 Euro, die vor allem die Entfernung einer Hecke betrafen. Die laufenden Betriebskosten trug der Verein.

Mit der Inbetriebnahme der neu errichteten Fußballanlage wurde im Laufe 2025 die bis dahin bestandene vereinsseitige Nutzung der im Bereich der Volksschule befindlichen Sportanlagen gegenstandslos. Für die Weiternutzung dieser Anlagen lag zum Prüfungszeitpunkt noch keine Entscheidung des Gemeinderats vor.

*Der Gemeinderat sollte sich mit der Entscheidung über die Form der Weiternutzung dieser Sportanlagen befassen.*

Die bei der Volksschule gelegenen Sportanlagen belasteten die Haushaltsgebarung der Gemeinde 2023 und 2024 mit 12.065 Euro und 11.888 Euro (exkl. Darlehensannuitäten und Vereinsubventionen). Davon betrafen die Bauhofleistungen 5.278 Euro (2023) und 4.209 Euro (2024). Die laufenden Betriebskosten übernahm gänzlich der Verein.

### **Musikheim**

Die Gemeinde verfügt im Bereich der Volksschule über ein Musikheim. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten übertrug der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. März 2011 einem Verein. Der Mietvertrag umfasste eine jährliche Miete von 5.832 Euro und die vereinsseitige Verpflichtung der Übernahme aller Betriebskosten. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 28. September 2017 erfolgte die Reduzierung der Miete auf jährlich 1 Euro. Eine weitere Vertragsänderung beschloss der Gemeinderat am 21. Juni 2018, die die Fixierung der jährlichen Betriebskosten mit pauschal 950 Euro betraf.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sollten für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen an Vereine zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze eingehoben werden.

Mit den dem Verein pauschal vorgeschriebenen Betriebskosten konnten die tatsächlichen Kosten von 3.752 Euro (2023), 3.967 Euro (2024) und 4.548 Euro (2025) nicht gänzlich bedeckt werden.

*Im Hinblick auf die Landesrichtlinien sollte die Nutzungsvereinbarung betreffend die gänzliche Tragung der Betriebskosten durch den Verein angepasst werden.*

### **Turnhalle**

Eine Tarif- und Benützungssordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhalle beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2025. Es ist die Verrechnung von Nutzungsentgelten, die die Kosten für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung umfassen, vorgesehen für Vereine von 60 Euro pro Semester bzw. von 120 Euro für das gesamte Schuljahr, für Gewerbetreibende bzw. gewinnbringende Organisationen von 10 Euro pro Einheit, jedoch mindestens 60 Euro pro Semester und für sonstige (Tages)Veranstaltungen von 50 Euro pro Tag.

Das Nutzungsentgelt entfällt, wenn der Erlös der Veranstaltung gespendet wird bzw. keine Einnahmen erzielt werden oder die Veranstaltung nicht zur Unterhaltung/Belustigung dient. Für die Vereine ist die Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen des Nachwuchssports kostenlos.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einzuheben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind grundsätzlich möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Es wird auf die vom Land OÖ im Mai 2017 bereitgestellten Muster verwiesen.

*Der Gemeinderat hat die Tarif- und Benützungsordnung anzupassen.*

Die unter der Turnhalle dargestellten Auszahlungen beliefen sich 2023 und 2024 auf 15.584 Euro und 16.489 Euro. Davon betrafen im Schnitt 8.360 Euro die Personal- und 4.595 Euro die Heizkosten. Einzahlungen aus Nutzungsentgelten waren im Prüfungszeitraum keine dargestellt.

### **Volksschule**

Die Schülerzahlen in der Volksschule lagen jährlich zwischen 63 und 82 Schülern. Im Schuljahr 2025/26 werden 5 Klassen geführt.

Der Finanzbedarf der Volksschule inkl. der Turnhalle lag 2023 und 2024 bei 105.568 Euro und 106.439 Euro. Daraus ergaben sich Werte je Schüler von 1.644 Euro (2023) und 1.495 Euro (2024).

### **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Die Einzahlungen aus Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen für die Volksschule betragen 1.343 Euro (2023), 1.600 Euro (2024) und 2.695 Euro (2025).

Die jährlichen Vorschreibungen der Gemeinde wiesen Mängel auf, da sie in den Berechnungen fälschlicherweise Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung berücksichtigten. Bei korrekter Berechnung hätten sich die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge 2023 um 74 Euro, 2024 um 69 Euro und 2025 um 122 Euro vermindert.

*Es ist auf die korrekte Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.*

Die ausbezahlten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Mittelschulen und Polytechnische Schulen	59.519	67.199	70.514
Sonderschulen	19.669	23.003	23.185
Schulauseisungen	4.643	6.117	6.619
<b>Summe</b>	<b>83.831</b>	<b>96.319</b>	<b>105.459</b>

Die Durchsicht der Beitragsvorschreibungen einer Gemeinde zur Mittelschule und Schulausspeisung ergab Beanstandungen, da sie in den Berechnungen Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung und des Vertretungskörpers berücksichtigte. Bei korrekter Berechnung hätten sich die Auszahlungen der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach 2023 um 1.071 Euro, 2024 um 1.807 Euro und 2025 um 1.347 Euro vermindert.

*Mangelhafte Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge sollten beeinsprucht werden.*

### **Nachmittagsbetreuung**

In den Räumlichkeiten des Kindergartens bietet die Gemeinde für die Kleinkinder ab einem Alter von 2 Jahren und für die Schüler der Volksschule eine gemeinsame Nachmittagsbetreuung an. Sie läuft von Montag bis Donnerstag täglich von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Für die Betreuung wird

das Personal des Kindergartens und der Kleinkinderbetreuung herangezogen. Dieses ist auch für die Zubereitung einer Mittagsverköstigung zuständig.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019. Der monatliche Elternbeitrag ist abhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage. Er beträgt seit September 2021 für einen Tag pro Woche 55 Euro, 2 Tage pro Woche 77 Euro und ab 3 Tagen pro Woche 132 Euro. Je Essensportion werden 4,50 Euro verrechnet.

Die Anzahl der betreuten Kinder bzw. Schüler betrug jeweils zum Stichtag Oktober 18 (2022), 17 (2023) sowie jeweils 14 (2024 und 2025).

Die Nachmittagsbetreuung subventionierte die Gemeinde mit Geldmitteln von 16.416 Euro (2023), 24.476 Euro (2024) und 25.363 Euro (2025). Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind bzw. Schüler von 933 Euro (2023), 1.549 Euro (2024) und 1.812 Euro (2025).

## Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 22. März 2023.

Die Feuerwehren verfügten über die nachfolgenden Einsatzfahrzeuge:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Hart	LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung und Allradantrieb	2007
Pischelsdorf am Engelbach	KDOF	Kommandofahrzeug	2017
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1999
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2018
Wagenham	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2011

Einen Grundsatzbeschluss für den Austausch des KLF mit Baujahr 1999 beschloss der Gemeinderat am 20. Juni 2024. Die Projektumsetzung ist 2026 geplant. Weitere investive Auszahlungen sind im Rahmen des Neubaus des Zeughauses der Feuerwehr Wagenham vorgesehen.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Feuerwehrleistungen) beschloss der Gemeinderat letztmalig am 11. Dezember 2025. Einen Beschluss für eine Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Feuerwehrleistungen) fasste er letztmalig am 22. Juni 2017.

*Da die Feuerwehr-Tarifordnung nicht dem aktuellen Stand entspricht, hat der Gemeinderat eine Neufassung zu beschließen.*

Einzahlungen in Form von Leistungserlösen für kostenpflichtige Einsätze waren im Umfang von 2.985 Euro (2023), 1.640 Euro (2024) und 1.909 Euro (2025) dargestellt.

Die von der Gemeinde für das Feuerwehrwesen in der laufenden Finanzgebarung bereitgestellten Geldmittel betragen 37.323 Euro (2023) und 42.065 Euro (2024). Daraus errechnete sich ein Wert je Einwohner von durchschnittlich 21,25 Euro. In den Budgets 2025 und 2026 stellte die Gemeinde Geldmittel von 61.200 Euro und 66.300 Euro dar.

Die bereitgestellten bzw. budgetierten Geldmittel bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

## Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und

auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Die Gemeinde verrechnete den Widmungswerbern die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 besteht seit September 2011.

Einen Grundsatzbeschluss für die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen fasste der Gemeinderat am 11. Dezember 2025. Mit der Erarbeitung eines Mustervertrags beauftragte er den Bauausschuss.

*Es wird darauf hingewiesen, dass Infrastrukturkostenvereinbarungen nach den gesetzlichen Möglichkeiten für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Kosten der Herstellung der notwendigen Infrastruktur umfassen sollten.*

### **Aufschließungsbeiträge**

Die Gemeinde hat gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks (im gegenständlichen Fall durch eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde) einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der korrekten Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Die Beitragsberechnung zu den Verkehrsflächen der Gemeinde erfolgte anhand den in Kraft gewesenen Einheitssätzen laut den Oö. Einheitssatz-Verordnungen. Der Berechnung der Beiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage lag der gesetzliche Einheitssatz von 1,45 Euro pro m<sup>2</sup> zugrunde.

Die Überprüfung der Aufschließungsbeiträge ergab zur Abwasserbeseitigungsanlage keine Beanstandung. Eine solche ergab sich jedoch zu jenen der Verkehrsflächen, da in einem Fall keine Beitragsvorschreibung erfolgte. Zu diesem Aufschließungsbeitrag, der eine länger als 5 Jahre zurückliegende Baulandwidmung mit einer Grundfläche von 947 m<sup>2</sup> betraf, ist aufgrund der eingetretenen Verjährung keine Vorschreibung mehr möglich.

*Es ist auf die ordnungsgemäße Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge zu achten.*

Der geleistete Aufschließungsbeitrag ist gemäß § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (im gegenständlichen Fall bei der Vorschreibung des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde) anzurechnen. Dabei sind die Beiträge bezogen auf den VPI 1996 und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser verändert hat.

Die Gemeinde rechnete die Aufschließungsbeiträge bei der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanschlussgebühren an. In den Vorschreibungen erfolgte jedoch fälschlicherweise keine Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Wertanpassung.

*Die gesetzlichen Vorgaben zur Anrechnung der Aufschließungsbeiträge sind zu beachten. Die Gemeinde hat die nachträgliche Aufrollung der Vorschreibungen zu prüfen.*

### **Erhaltungsbeiträge**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage.

Der gesetzliche Basiswert für die Erhaltungsbeiträge betrug ab 2016 für die Abwasserbeseitigungsanlage 24 Cent pro m<sup>2</sup>. Die Gemeinden sind jedoch gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diesen Betrag hinaus den Erhaltungsbeitrag bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Analog der gesetzlichen Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 9. Dezember 2021 die Anhebung des Erhaltungsbeitrags auf 48 Cent pro m<sup>2</sup>.

Mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2024 hob der Landesgesetzgeber den Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 33 Cent pro m<sup>2</sup> an.

Seitens der Gemeinde erfolgte ab 2024 keine weitere Prüfung für die weitere Anhebung ihres Erhaltungsbeitrags für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 66 Cent je m<sup>2</sup>.

*Es wird empfohlen, die Möglichkeit der weiteren Anhebung des Erhaltungsbeitrags für die Abwasserbeseitigungsanlage zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.*

### **Interessentenbeiträge**

Anhand den von der Gemeinde von 2021 bis 2025 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Kanalanchlussgebühren sowie zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanalanchlussgebühren erfolgte nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Die Überprüfungen ergaben keine Beanstandungen.

### **Freiwillige Ausgaben**

Die in der laufenden Haushaltsgebarung abgewickelten freiwilligen Ausgaben umfassten 2025 ein Volumen von 34.235 Euro. Damit bewegte sich die Gemeinde innerhalb der Landesvorgaben für Härteausgleichsgemeinden.

Die Auszahlung einer Vereinsförderung kann nur aufgrund eines Antrags, dem ein Verwendungsnachweis beizulegen ist, erfolgen.

Zu einem Teil der ausbezahlten Vereinsförderungen lagen keine Verwendungsnachweise auf.

*Die Auszahlung einer Vereinsförderung ohne Verwendungsnachweis hat zu unterbleiben.*

### **Nahwärmeversorgung**

Die Beheizung des Gemeindeamts, der Volksschule, der Turnhalle, des Kindergartens, des Bauhofs und des Feuerwehrhauses Pischelsdorf am Engelbach erfolgt durch eine externe Nahwärmeversorgungsanlage. Hierzu bestehen Wärmelieferungsübereinkommen aus 2006 und 2010.

Die an den Index für „Energie aus Biomasse“ gebundenen Wärmepreise setzen sich aus einem Grund-, Mess- und Arbeitsentgelt zusammen. Lag der durchschnittliche Gesamtwärmepreis (inkl. Ust) aller angeschlossenen Gemeindeobjekte 2022/23 mit 143,58 Euro je MWh über dem empfohlenen Landesrichtwert von 139,86 Euro, so lagen jene für 2023/24 mit 155,63 Euro und 2024/25 mit 149,43 Euro unter den Richtwerten.

Die Heizkosten (exkl. Ust) beliefen sich auf 32.567 Euro (2023), 34.106 Euro (2024) und 40.223 Euro (2025).

## **Strom**

Die Auszahlungen für den Strombezug lagen 2023 bei 18.424 Euro, bevor aufgrund der Entwicklung der Energiehandelspreise 2024 und 2025 Anstiege auf 31.891 Euro und 32.782 Euro zu verzeichnen waren.

Einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2026 beschloss der Gemeinderat am 22. März 2023. Der Abschluss erfolgte ohne die Einholung von Vergleichsangeboten.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ vor der Vergabe von Energielieferverträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.*

## **Versicherungen**

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien umfassten von 2023 bis 2025 jährlich im Schnitt 20.023 Euro. Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Wert je Einwohner von 10,72 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Die Gemeinde gab letztmalig 2016 eine solche Analyse in Auftrag.

*Es wird empfohlen, eine neuerliche unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.*

# Gemeindevertretung

## Gemeinderat

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Der Gemeinderat hielt 4 Sitzungen (2023), 6 Sitzungen (2024) und 5 Sitzungen (2025) ab.

Entgegen den gesetzlichen Regelungen fand im 3. Jahresquartal 2023 keine Sitzung statt.

*Der Gemeinderat hat in jedem Vierteljahr zumindest eine Sitzung abzuhalten.*

Eine genehmigte Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats ist gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

Die Verhandlungsschriften wiesen lediglich die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers auf.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Unterfertigung der Verhandlungsschriften sind zu beachten.*

## Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeindevorstand erfüllte 2023 mit 5 Sitzungen, 2024 mit 6 Sitzungen und 2025 mit 7 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben.

## Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt im Zeitraum von 2023 bis 2025 jährlich 5 Sitzungen ab. Er erfüllte seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

## Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 1998.

Die Sitzungsgelder, deren Überprüfung keine Beanstandung ergab, umfassten 4.680 Euro (2023), 6.407 Euro (2024) und 5.941 Euro (2025).

## Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben können gemäß § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel stellen sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	Verfügun gsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Möglicher Rahmen	12.000	12.100	12.200	6.000	6.100	6.100
Budgetansatz	9.800	11.500	12.000	4.900	5.600	6.000
Auszahlungen	9.690	8.439	10.119	2.717	3.478	4.235

Bei Umlegung der Auszahlungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde (Gemeinderatswahl 2021) ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 6,90 Euro.

Die Budgetansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb den Budgetansätzen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben ergab hinsichtlich der Belege und Zahlungsnachweise keine Beanstandung.

Der Bürgermeister gewährte bis Ende 2024 Gutscheine von 50 Euro zu Geburtstagsjubiläen (80, 85, 90 und 95 Jahre) und von 150 Euro zu Ehejubiläen (50, 60 und 65 Jahre). Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 4. Dezember 2024 wurde der Betrag von 150 Euro beibehalten und der Betrag von 50 Euro auf 60 Euro angehoben. Die Gutscheine können bei den örtlichen Betrieben eingelöst werden, wobei die Darstellung der Auszahlungen unter den Repräsentationsausgaben mit dem Zeitpunkt der Gutscheineinlösung erfolgt. Sie beliefen sich auf 1.350 Euro (2023), 1.250 Euro (2024) und 1.690 Euro (2025).

Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 4. Dezember 2024 hatte der Bürgermeister für die Gewährung von Gutscheinen zu Jubiläen keine Entscheidungsfreiheit mehr. Diese wären daher nicht mehr durch Geldmittel der Verfügungsmittel zu bedecken, sondern dem Haushaltsansatz 061 zuzuordnen gewesen.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der Auszahlungen für die Einlösung der Gutscheine zu Jubiläen zu achten.*

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt die Entscheidung in den Angelegenheiten des Dienstrechts großteils dem Gemeindevorstand. Er kann gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Bei der Festsetzung der Höhe ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Der Bürgermeister gewährte alljährlich allen Bediensteten Gutscheine von je 50 Euro. Die aus der Gutscheineinlösung unter den Verfügungsmitteln dargestellten Auszahlungen beliefen sich auf 500 Euro (2023), 1.000 Euro (2024) und 600 Euro (2025).

Für die Gewährung der Gutscheine lag beim Bürgermeister keine Zuständigkeit. Die betreffenden Auszahlungen sind nicht dem Haushaltsansatz der Verfügungsmittel zuzuordnen. Die weitere Auszahlung an alle Bediensteten ist aus dienstrechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt und daher zumindest bei der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses nicht mehr zu gewähren.

*Es ist auf die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und die dienstrechtlichen Regelungen für die Gewährung von Belohnungen zu achten. Die Auszahlungen sind dem oder den Haushaltsansätzen anzulasten, dem oder denen das Gehalt des betreffenden Bediensteten zugeordnet ist.*

Die Gemeinde verfügte 2023 und 2024 über keine Nachweise zu den ausgegebenen Gutscheinen. Eine Kontrolle zu den Gutscheinen war erst nach der Einlösung bei einem örtlichen Betrieb und der Erstattung des Gutscheinbetrags möglich. Einen Nachweis über die ausgegebenen Gutscheine mit einer fortlaufenden Nummerierung führte die Gemeinde erst ab Beginn 2025.

*Die Gemeinde hat zu den ausgegebenen Gutscheinen überprüfbare Nachweise zu führen.*

## Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum die beachtliche Summe von 7.213.787 Euro. Davon entfielen 1.119.666 Euro auf 2023, 2.485.863 Euro auf 2024 und 3.608.258 Euro auf 2025. Daneben umfasste auch die laufende Finanzgebarung Investitionen von 209.016 Euro, wovon 178.893 Euro auf 2023, 20.019 Euro auf 2024 und 10.104 Euro auf 2025 entfielen.

Die Investitionstätigkeit betraf die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Sportanlagen	2.599.243	36
Ortskerngestaltung	1.189.624	16
Straßen	918.201	13
Kindergarten und Krabbelstube	667.348	9
Wasserversorgung	527.789	7
Abwasserbeseitigung	527.475	7
Feuerwehren	408.945	6
Photovoltaikanlagen	287.803	4
Sonstige	155.038	2
<b>Summe</b>	<b>7.281.466</b>	<b>100</b>

Die Einzahlungen beliefen sich bei Einrechnung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens von 1.400.000 Euro auf 6.096.543 Euro.

Unter den investiven Einzelvorhaben bestand zu Beginn 2023 ein Fehlbetrag von 193.222 Euro. Er erhöhte sich bis Ende 2025 auf 1.403.145 Euro.

Es wird § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in Erinnerung gerufen, wonach investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Der Gesamtfehlbetrag setzte sich Ende 2025 wie folgt zusammen (Euro):

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
Neubau Feuerwehrhaus Wagenham	149.644	
Neuerrichtung Sportplatz	418.558	
Zukunftsprozess - Lebensgarten	11.237	
Healthy Streets	58.598	
Naherholung Lebensraum Engelbach	3.107	
Wärmepumpe Feuerwehrhaus Hart		33.808
Sanierung und Erweiterung Kindergarten		591.022
Abstellhütte Tennisplatz		2.500
Kirchenplatzgestaltung Bauabschnitt 1		28.666
Kirchenplatzgestaltung Bauabschnitt 2		481.484
Kirchenplatzgestaltung Bauabschnitt 3		60.955
Straßenbau Bauabschnitt 8		164.687
Gehsteigbau Pischelsdorf		28.282
Hangwässer		1.052
Giger-Wehr		6.000
Hochwasserschutz Schmidham		8.430
Öffentliche Gebäude - Photovoltaikanlagen		83.194
Carport - Photovoltaikanlage		182.915

Ankauf Liegenschaft Pischelsdorf Nr. 1		1.321
Wasserversorgung Bauabschnitt 1		108.626
Wasserversorgung Bauabschnitt 2 - Notversorgung		32.128
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 8		102.502
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 12		27.196
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 13		99.521
<b>Gesamtsalden</b>	<b>641.144</b>	<b>2.044.289</b>
<b>Gesamtergebnis - Fehlbetrag</b>	<b>1.403.145</b>	

Für die Zwischenfinanzierung eines Teils der Fehlbeträge verwendete die Gemeinde Kassenkredite, was entgegen den gesetzlichen Regelungen erfolgte.

*Die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung von Kassenkrediten sind zu beachten. Die Gemeinde hätte ihre Investitionstätigkeit den vorhandenen Finanzmitteln anzupassen bzw. rechtzeitig für die Bedeckung der investiven Auszahlungen durch sonstige Geldmittel Sorge tragen müssen.*

Laut dem Voranschlag 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung ist die Ausfinanzierung der Vorhaben gesichert. Neue Investitionen sind bis 2030 im Gesamtumfang von 1.860.800 Euro vorgesehen. Sie betreffen unter anderem den Austausch eines Einsatzfahrzeugs der Feuerwehr Pischelsdorf am Engelbach, den Ankauf eines Bauhoffahrzeugs, die Installierung eines Sonnensegels am Kirchenplatz und Straßenbau bzw. -sanierungen. Zur Teilbedeckung der Ende 2025 vorgelegenen Fehlbeträge und der neuen Investitionen ist die Bereitstellung von Geldmitteln aus der laufenden Finanzgebarung von insgesamt 994.900 Euro (davon 2026 von 890.700 Euro) dargestellt. Die Realisierung neuer Projekte ist davon abhängig, ob es der Gemeinde möglich sein wird, diese hohen Eigenanteile tatsächlich aufzubringen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 78 %.

## **Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben**

### **Sanierung und Erweiterung des Kindergartens**

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über 1.243.625 Euro beschloss der Gemeinderat am 27. März 2025. Da mit dem Rahmen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, erließ das Land OÖ am 30. Dezember 2025 eine angepasste Finanzierungsdarstellung über 1.490.486 Euro. Die darin vorgesehenen Finanzierungsmittel setzten sich aus Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen von insgesamt 1.133.000 Euro, Bundeszuschüssen von 203.000 Euro und Gemeindeanteilen von 154.486 Euro zusammen. Das Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt baulich noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Vorhabens beschloss der Gemeindevorstand am 11. Juni 2025, am 5. August 2025 und am 2. Dezember 2025 verschiedene Auftragsvergaben.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre aufgrund des genehmigten Gesamtkostenrahmens beim Gemeinderat gelegen. Er beschloss keine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

*Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.*

### **Neubau des Feuerwehrhauses Wagenham**

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ mit einem Kostenrahmen von 1.025.000 Euro beschloss der Gemeinderat am 27. März 2025. Im Zuge der Bauausführungen erfolgte seitens des Landes OÖ eine Anhebung des Kostenrahmens auf 1.093.000 Euro, zu der der Gemeinderat am 11. Dezember 2025 einen Beschluss fasste.

Im Rahmen des Vorhabens beschloss der Gemeindevorstand am 14. Mai 2025 und 11. Juni 2025 verschiedene Auftragsvergaben.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre aufgrund des genehmigten Gesamtkostenrahmens beim Gemeinderat gelegen. Er beschloss keine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

*Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.*

### **Neuerrichtung des Sportplatzes**

Den vom Land OÖ genehmigten Finanzierungsplan über 2.438.393 Euro beschloss der Gemeinderat am 29. Jänner 2024. Da sich in weiterer Folge eine Kostenerhöhung ergab, genehmigte das Land OÖ eine neue Finanzierungsdarstellung über 2.511.487 Euro, die der Gemeinderat am 27. März 2025 beschloss. Sie umfasste an Bedeckungsmitteln Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von 1.481.500 Euro, einen Vereinsbeitrag von 469.687 Euro, Eigenmittel der Gemeinde von 360.300 Euro und ein Darlehen von 200.000 Euro.

Die Grundflächen von 29.898 m<sup>2</sup> pachtete die Gemeinde von 2 Privateigentümern. Dazu beschloss der Gemeinderat am 29. Jänner 2024 einen Pacht- und Superädifikatsvertrag. Die gemeindeseitig übernommenen Jahrespachtzinse, die als freiwillige Ausgaben zu werten sind, umfassten 2024 und 2025 jeweils 5.980 Euro.

Die Gemeinde übertrug die Bauausführung an einen Verein, da die Anlage zum Eigentum des Vereins zählt.

Das Ende 2025 noch nicht endabgerechnete Vorhaben wies in den Rechenwerken der Gemeinde einen vorläufigen Überschuss von 418.558 Euro aus. Er ergab sich aus einem über dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommenen Zwischenfinanzierungsdarlehen von 1.400.000 Euro.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind Darlehenszuzahlungen stets dem tatsächlichen Geldbedarf anzupassen.*

### **Straßenbauprogramm**

Der Gemeinderat beschloss am 27. März 2025 das Straßenbauprogramm für 2025 mit einem Gesamtvolumen von etwa 300.000 Euro.

Der Beschluss umfasste auch die Vergabe der Transporte für den Schotter und Splitt sowie der Baggerarbeiten an örtliche Unternehmen. Er inkludierte weiters die Vergabe der Bitumenemulsion (Material und Verarbeitung) zu den vom Land OÖ bekanntgegebenen Richtpreisen.

Vor der Vergabe dieser Aufträge holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein.

*Für die Ausschreibung und Vergabe sind die Vorgaben gemäß Bundesvergabegesetz 2018 bzw. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der die Einholung von Vergleichsangeboten fordert, zu beachten.*

### **Ankauf der Liegenschaft Pischelsdorf Nr. 1**

Der Gemeinderat beschloss am 11. Dezember 2025 den Ankauf der Liegenschaft Pischelsdorf Nr. 1 gemeinsam mit einer mitbeteiligten dritten Person. Auf die Gemeinde entfiel für die Teilfläche von 281 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von 55.782 Euro, den sie zu Beginn 2026 entrichtete. Die der Gemeinde aufgelaufenen Gesamtkosten betragen 61.731 Euro. Die Ausfinanzierung ist im Voranschlag 2026 durch Geldmittel der laufenden Gebarung vorgesehen.

Laut den Ausführungen der Gemeinde befindet sich das Gebäude in einem sanierungsbedürftigen und unbewohnbaren Zustand. Der Gemeinderat fasste vor dem Ankauf keinen Grundsatzbeschluss über die beabsichtigte Verwendung der Liegenschaft.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mit der Erstellung eines Konzepts zur Verwendung der Liegenschaft zu befassen. Ergibt sich keine Möglichkeit einer Eigennutzung, so könnte auch die Weiterveräußerung angedacht werden.*

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 11. Mai 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger